



# SCHULABSENTISMUS

**Richtlinie für den Umgang mit  
Schulpflichtverletzungen**

**Handreichung  
Schulabsentismus**

---

### **Impressum**

Herausgeber Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Titelfoto © Nicole Andres

Alle Rechte vorbehalten

Hamburg 2024

---

# Vorwort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Richtlinie und Handreichung zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen bietet seit nunmehr 15 Jahren eine wichtige Handlungsgrundlage. Auf dieser Basis tragen Hamburgs Pädagoginnen und Pädagogen mit viel Einsatz dazu bei, die schulische Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, einen regelhaften Schulbesuch zu gewährleisten und darüber Lernerfolge wie eine positive Sozialisation zu ermöglichen.

In den letzten zwei Jahren wurde – unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die wir in der Pandemie machen mussten – an der Aktualisierung der Richtlinie und der Handreichung zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen gearbeitet.

Distanzunterricht wurde in die Richtlinie integriert, die Fristen für die allgemeinbildenden Schulen als Ampelprozess abgebildet und Begriffe neu festgelegt sowie die Kooperationen zwischen Schulen, schuleigenen Beratungsdiensten, Schulaufsichten, Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, Jugendämtern und schulärztlichen Diensten auf stabilere Füße gestellt. Die Zusammenarbeit wird zukünftig durch digitale Lösungen unterstützt, die eine gemeinsame Falldokumentation verschiedener Akteure ermöglichen. Die Digitalisierung dieses „Werkzeuges“ schreitet voran.

Bereits im Rahmen einer digitalen Zwischenlösung wird die Anzahl der Dokumentationsblätter reduziert: Diese können entweder im ausfüllbaren PDF-Format angewendet werden oder stehen als ineinandergreifende Excel-Version zur Verfügung. Mit der später folgenden Digitalisierung werden diese Prozesse komplett elektronisch zu verarbeiten sein.

Durch die Praxisforschung in Hamburger Schulen wurde deutlich, dass die Schule selbst mehr Möglichkeiten in der Einflussnahme auf den regelmäßigen Schulbesuch hat, als früher angenommen wurde. Das Kooperationsprojekt zwischen der Joachim Herz Stiftung, der Alfred Toepfer Stiftung, der Universität Oldenburg, einzelnen Schulen und der Behörde für Schule und Berufsbildung „Jeder Schultag zählt“ hat gezeigt, dass die Stärkung der Handlungskompetenzen der Fachkräfte, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen und die Gestaltung von Räumen zum Lernen, Erholen und kreativ Betätigen erheblichen Einfluss auf das Schulklima und die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule haben. Somit gehen wir in Hamburg den Weg eines konsequenten Umgangs mit Schulpflichtverletzungen über eine aktualisierte Richtlinie und Handreichung, die mit einer Verantwortungsübernahme für Prävention, Beziehungsarbeit und Reintegration von gefährdeten jungen Menschen einhergeht. Die Verknüpfung bringt den Erfolg!

Um den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, bitte ich Sie, mit diesen Hinweisen und Verfahrensvorgaben zukünftig zu arbeiten.

Ksenija Bekeris  
Senatorin für Schule und Berufsbildung

- 
- A Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen
  - B Handreichung Schulabsentismus
  - C Checklisten
    - Vorstellung der Viereinhalbjährigen
    - Anmeldung Klasse 1
    - Schulabsentismus allgemeinbildende Schulen

## A Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

**A Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen**

1. Schulpflicht.....	7
2. Umfang der Schulpflicht.....	7
3. Verantwortlichkeit für den Schulbesuch .....	7
4. Die für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortliche Schule oder Dienststelle.....	7
4.1 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen .....	7
4.2 Anmeldeverfahren für die 1. Klassen .....	7
4.3 Schulbesuch während der weiteren Schullaufbahn .....	8
4.4 Übergang in das Berufliche Schulwesen.....	8
5. Überprüfung der Anwesenheit.....	8
6. Beratung von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern.....	9
7. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, den Familiengerichten sowie der Polizei.....	9
8. Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen.....	10
8.1 Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht .....	10
8.2 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle ohne Kontakt zu den Familien.....	10
8.3 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle mit Kontakt zu den Familien.....	10
8.4 Akute und anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen.....	10
9. Reaktionen und Sanktionen .....	11
10. Mängelrüge ärztlicher Atteste.....	11
11. Inkrafttreten.....	11

## 1. Schulpflicht

Schulpflichtig im Sinne der §§ 37 bis 40 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) ist, wer in Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 37 Absatz 1 HmbSG) oder seine Ausbildungsstätte hat (§ 37 Absatz 2 HmbSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern liegt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt regelmäßig an der Meldeadresse. Entscheidend ist aber, dass es die überwiegend benutzte Wohnung ist. Bei Minderjährigen ist dies am Wohnsitz einer sorgeberechtigten Person oder am Wohnsitz bei der sorgeberechtigten Person. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern zählt die von diesen selbst überwiegend benutzte Wohnung. Auch Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit sind uneingeschränkt schulpflichtig, wenn sie in Hamburg ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

## 2. Umfang der Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht der Vorstellung zur Überprüfung des Entwicklungsstandes nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
2. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung für die 1. Klasse nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 8 HmbSG,
3. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung, Aufnahme und Beratung bei späterem Schulwechsel nach § 42 Absatz 8 HmbSG,
4. die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen und zum verbindlichen Besuch der Vorklassen (VSK) nach § 28 a Absatz 2 HmbSG,
5. die Pflicht, am laufenden Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen (§ 37 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 HmbSG).
6. Dies gilt auch für den Distanzunterricht, soweit die Schule diesen als verpflichtend angeordnet hat (vgl. § 98c HmbSG).

Hinzu kommt gemäß § 34 Absatz 1 HmbSG die Verpflichtung, sich einer schulärztlichen, schulpсихologischen und sonderpädagogischen Untersuchung zu unterziehen.

## 3. Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

Im rechtlichen Sinne verantwortlich für den Schulbesuch sind nach § 41 HmbSG die Sorgeberechtigten, die auch nach §§ 113 und 114 HmbSG strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Mit zunehmendem Lebensalter wächst der Anspruch auch an Minderjährige, Verantwortung für die eigene Schullaufbahn zu übernehmen und die Regeln der Schule und die Schulpflicht zu erfüllen.

## 4. Die für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortliche Schule oder Dienststelle

Für jede vorzustellende Schülerin und jeden vorzustellenden Schüler (Ziffer 4.1) und jede angemeldete Schülerin und jeden angemeldeten Schüler (Ziffer 4.3) ist immer eine genau bestimmte Schule verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Schule ruht nicht, auch wenn in Bezug auf eine Schülerin oder einen Schüler eine Entscheidung der Schulaufsicht (z. B. Befreiung von der Schulpflicht) aussteht oder wenn die Schülerin oder der Schüler temporär von einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) bzw. dem Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit (BBZ) betreut wird. Die Überprüfung der Anwesenheit und die entsprechende Dokumentation von Fehlzeiten werden bei temporärer Beschulung an einem anderen Lernort an die entsprechende Einrichtung delegiert. Jede Schule hat über die rechtlichen Regelungen hinaus ihre pädagogische Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht in geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Unbeschadet der bei jeder Fehlzeit bestehenden Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsinhalt nachzuholen, ist sicherzustellen, dass unentschuldig versäumter Unterricht durch die Erledigung von Sonderaufgaben kompensiert wird.

### 4.1 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) legt für jede Grundschule regionale Zuständigkeitsbereiche fest. Die Sorgeberechtigten stellen ihr vorstellungspflichtiges Kind in der für ihren Wohnort zuständigen Schule vor. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vorstellungsfrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, bekannt gegeben. Dann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die für die Vorstellung zuständige Grundschule angeschrieben.

### 4.2 Anmeldeverfahren für die 1. Klassen

Die listenführende Schule (in anderen Kontexten aktenführende Schule oder staatlich zuständige Schule genannt) ergibt sich aus dem Wohnort der Schulkinder. Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, bekannt gegeben. Dann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgebe-

rechtigten durch die listenführenden Schulen angeschrieben. Die Schulen, denen Schülerinnen und Schüler mit Abschluss der Schulorganisation zugewiesen worden sind, sind deren Stammschulen. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten der Aufnahme an dieser Schule widersprechen, und für Schülerinnen und Schüler, die bis dahin an keiner Schule angemeldet worden sind.

### **4.3 Schulbesuch während der weiteren Schullaufbahn**

Die Verantwortung für die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs der Schülerin oder des Schülers liegt bei der Schule, die den Schülerbogen führt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens umgeschult oder an einer Schule angenommen, geht die Verantwortung mit dem Schülerbogen an die aufnehmende Schule über. Jede Schülerin und jeder Schüler hat stets eine Stammschule, die für ihren bzw. seinen Schulbesuch verantwortlich bleibt und ihre bzw. seine Akte führt. Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit, besteht die Verantwortung der Stammschule grundsätzlich fort. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Befreiungstatbestand (z. B. Auslandsaufenthalt) in Wahrheit nicht genutzt wird. Nach Ablauf der Befreiung ist die Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu überwachen. Die Schule hat bei der Bewilligung der Befreiung durch Auflagen sicherzustellen, dass eine vorzeitige Beendigung der Befreiung unverzüglich mitgeteilt wird. Solange Schulpflicht besteht, wird eine Abmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers vor Abschluss eines Bildungsgangs in einer allgemeinbildenden Schule nur angenommen, wenn die schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines anschließenden Bildungsgangs vorgelegt wird.

### **4.4 Übergang in das Berufliche Schulwesen**

Vor Abschluss eines Bildungsgangs im allgemeinbildenden Schulwesen überprüfen die Schulen bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern den geplanten Bildungsweg, indem sie sich die Anmeldung für eine Anschlussmaßnahme belegen lassen. Eine Kopie dieses Nachweises wird im Schülerbogen abgelegt. Alle Entlassungsschülerinnen und -schüler werden der Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur (JBA) auf deren Anforderung rechtzeitig vor Schuljahresende gemeldet. Vor dem Entlassungstermin an der allgemeinbildenden Schule wird der Netzwerkstelle der JBA mitgeteilt, welche dieser Schülerinnen und Schüler noch keine Anschlussmaßnahme nachweisen können. Diese Schülerinnen und Schüler werden für das kommende Schuljahr der für die abgebende Schule zuständigen beruflichen Schule (s. Zuordnungsverzeichnis auf der HIBB-Website) zur weiteren Beratung bzw. Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung zugewiesen.

## **5. Überprüfung der Anwesenheit**

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist vor jeder Unterrichtsstunde und vor jeder schulischen Pflichtveranstaltung zu überprüfen. Schulversäumnisse sind im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren und die unter 8.4 genannten Maßnahmen ggfs. durchzuführen.

Die Eintragungen sind jeweils am letzten Unterrichtstag einer Woche daraufhin durchzusehen, ob Schülerinnen oder Schüler größere Teile des Unterrichts oder einzelne Lehrveranstaltungen versäumen. Entschuldigungen durch die Sorgeberechtigten werden auf ihre Plausibilität geprüft. Unentschuldigte Fehlzeiten sind der zuständigen Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor umgehend mitzuteilen. Bei einem unentschuldigt versäumten Schultag führt die zuständige Lehrkraft ein normenverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Schulen sind gehalten, die – zuletzt bis zum Erreichen der Volljährigkeit – Sorgeberechtigten über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren.

Die Durchführung des normenverdeutlichenden Gesprächs und die Information der Sorgeberechtigten sind digital und im Schülerbogen zu dokumentieren. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten in Bezug auf den Schulbesuch werden dem Schülerbogen beigefügt. Dies gilt auch für die Zeit, in der eine Schülerin oder ein Schüler temporär durch ein ReBBZ / das BBZ oder eine andere schulpflichterfüllende Maßnahme betreut wird. Die Überprüfung der Anwesenheit bzw. Teilnahme an der temporären Maßnahme wird durch das ReBBZ / BBZ / die projektverantwortliche Fachkraft vorgenommen. Eine Abstimmung mit der Stammschule zur Bewertung von Fehlzeiten und zur Ableitung von Maßnahmen ist erforderlich.

## **6. Beratung von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern**

Regelmäßiger Schulbesuch ist durch Beratung von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Diese Beratung obliegt der Schule. Im Beratungsprozess ist zu verdeutlichen, dass der regelmäßige Schulbesuch nicht nur für die weitere Lebensperspektive erforderlich ist, sondern auch, dass mit ihm einer Rechtspflicht genügt wird. Hat das pädagogische Gespräch auf der Ebene der Schule keinen Erfolg gehabt, ist der schuleigene Beratungsdienst / die ReBBZ Beratungsabteilung innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Frist einzuschalten.

## 7. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, den Familiengerichten sowie der Polizei

Beobachtete Hinweise auf Vernachlässigung, körperliche oder seelische Misshandlung, fehlende gesundheitliche Behandlungen und Untersuchungen (einschließlich des Vorstellungsverfahrens der Viereinhalbjährigen), gravierende Verhaltensauffälligkeiten und Schulabsentismus können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein. Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler solche gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung ihres Wohls bekannt, so müssen Lehr- oder Fachkräfte der Schule mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, soll bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wie zum Beispiel Beratung durch den ASD im Jugendamt, hingewirkt werden, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Absatz 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)). Es besteht die Möglichkeit und der Anspruch, erfahrene Fachkräfte für eine Fachberatung zum Kinderschutz hinzuzuziehen (§ 4 Absatz 2 KKG). Die Einrichtungen des schulischen Unterstützungssystems müssen in diesen Einzelfällen von Anfang an in den gemeinsamen Prozess einbezogen werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Bei allen anderen Fällen, bei denen über die Beratungsmöglichkeiten der Schule hinaus ebenfalls Hilfebedarf besteht, sollen die Unterstützungssysteme der BSB eingebunden werden, bevor die Jugendhilfe und insbesondere das Jugendamt von schulischer Seite hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist die Anrufung des Familiengerichts durch die Schule, das Jugendamt und andere Beteiligte im Unterstützungssystem möglich.

Kann die Schule die akute Gefährdung nicht abwenden oder ist ein Vorgehen nach § 4 Absatz 1 KKG erfolglos und halten die Lehr- und Fachkräfte der Schule ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, so ist das Jugendamt sofort entweder direkt oder über den ausgefüllten Mitteilungsbogen ([Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#)) zu informieren. Hierauf sind die Sorgeberechtigten vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind Lehr- und Fachkräfte der Schule befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Absatz 3 KKG).

Das Jugendamt soll der Lehr- oder Fachkraft der Schule, die die Gefährdung des Kindeswohls gemeldet hat, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden bzw. noch tätig ist (§ 4 Absatz 4 KKG). Sofern dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich und hilfreich ist, werden Lehr- oder Fachkräfte der Schule und der Einrichtungen des schulischen Unterstützungssystems, die dem Jugendamt gemäß § 4 Absatz 3 KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung und an den weiteren Maßnahmen der Jugendhilfe beteiligt (§ 8a Absatz 1 SGB VIII).

Die Polizei unterstützt im Rahmen eines festgelegten bilateralen Konzepts die Schulbehörde bei der Durchsetzung der Schulpflicht. Treffen Polizeibeamtinnen bzw. -beamte auf Schülerinnen oder Schüler, für die auf Grund der vorliegenden Umstände der Verdacht einer Schulpflichtverletzung vorliegt, so wird im Rahmen der Überprüfung Kontakt zur ermittelten Stammschule aufgenommen, um einen möglichen Verstoß abzuklären. Im Falle einer Schulpflichtverletzung entscheidet zunächst die Stammschule über die Verbringung zur Schule, die aber nur mit dem Einverständnis der Schülerin oder des Schülers erfolgen kann.

Liegt das Einverständnis nicht vor und sind keine weiteren Gefahrenmomente erkennbar, erfolgt die Entlassung an Ort und Stelle. Ergeben sich Verdachtsmomente bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, fertigt die Polizei eine entsprechende Verdachtsmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Neben dieser explizit vereinbarten Kooperation besteht darüber hinaus für jede Schule der persönliche Kontakt zum zuständigen Cop4U. Dieser ist das direkte Bindeglied zum Zweck einer intensiven und kontinuierlichen Kooperation zwischen Schule und Polizei.

## **8. Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen**

### **8.1 Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht**

Tragen Sorgeberechtigte vor, es bestehe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Schulpflicht in Hamburg, gibt die Schule den Fall unverzüglich an die Rechtsabteilung der BSB ab.

### **8.2 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle ohne Kontakt zu den Familien**

Kann im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren auch durch das Mittel des Hausbesuches durch die Schule kein Kontakt zu der Familie der Schülerin bzw. des Schülers hergestellt werden, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag an die Rechtsabteilung der BSB abgegeben (siehe Handreichungen zur Organisation der Vorstellungs- und Anmeldeverfahren).

### **8.3 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle mit Kontakt zu den Familien**

Hat im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren Kontakt zur Familie bestanden, ist aber eine Vorstellung oder Anmeldung auch nach einem Hausbesuch durch die Schule nicht erfolgt, ohne dass ein Fall nach Ziffer 8.1. vorliegt, wird das für die jeweilige Anmeldeschule zuständige ReBBZ auf Basis der Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen und unter Angabe des von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtags einbezogen (siehe Handreichungen zur Organisation der Vorstellungs- und Anmeldeverfahren).

### **8.4 Akute und anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen**

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldigt, nimmt die Schule noch am Tag des ersten Fehlens, Grundschulen spätestens nach der ersten großen Pause, Kontakt zur Familie der Schülerin bzw. des Schülers auf, um den Grund für das Versäumnis zu klären. Gelingt eine Kontaktaufnahme auch nach einem weiteren Versuch nach Unterrichtsende nicht, werden die Kontaktaufnahmeversuche am folgenden Tag fortgesetzt. Des Weiteren werden am zweiten Fehltag ohne Kontakt die Sorgeberechtigten schriftlich per Post oder Email über die Fehlzeit informiert. Spätestens nach drei unentschuldigten Fehltagen ohne Kontakt führt die Schule einen Hausbesuch durch. Kommt trotz Hausbesuchs kein Kontakt mit der Familie zustande, ist eine Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung einzuberufen. Die Beratungslehrkraft und bei Bedarf eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des schuleigenen Beratungsdienstes / der ReBBZ Beratungsabteilung nehmen an der Konferenz teil. Die Konferenz prüft, ob Hinweise auf eine besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität), auf schwere (insbesondere psychische) Erkrankungen oder eine aktuelle Krisensituation (plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen) vorliegen, die die sofortige Bearbeitung durch den schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ oder die sofortige Hinzuziehung des Jugendamts / ASD erforderlich machen.

Sobald eine Schülerin / ein Schüler mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden (auch unzusammenhängend) Unterricht in einem Zeitraum von vier Schulwochen unentschuldigt versäumt hat, sind die Fehlzeiten digital zu dokumentieren und entsprechend im Schülerbogen abzulegen. Ab hier startet die Fristsetzung der weiteren Verfahrensschritte. Diese werden fortlaufend digital dokumentiert. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Teil dieser Bemühungen ist mindestens ein Hausbesuch bei der Familie der Schülerin bzw. des Schülers. Wenn innerhalb von sechs Wochen ein Gespräch mit einer / einem Sorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers zur Problemlage nicht zu einer konstruktiven Erörterung geführt hat bzw. ein regelmäßiger Schulbesuch binnen sechs Wochen nicht realisiert worden ist, wird der schuleigene Beratungsdienst / die zuständige ReBBZ Beratungsabteilung einbezogen. Die Schulleitung wird informiert.

Unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Akuter Absentismus) sowie unentschuldigtes Fehlen drei Tage / 20 Schulstunden in vier Wochen plus sechs Wochen erfolglose Intervention (Anhaltender Absentismus) werden im Zentralen Schülerregister (ZSR) erfasst.

Schulen, die über einen schuleigenen Beratungsdienst verfügen, regeln das Verfahren durch eine interne Dienstanweisung der Schulleitung. Die in dieser Richtlinie genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. Ist eine anhaltende Schulpflichtverletzung eingetreten, muss nach weiteren sechs Wochen (d. h. nach 12 Wochen seit Beginn der Verletzung der Schulpflicht), wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde, die Schulaufsicht der BSB über die Schulleitung informiert oder bei Bedarf konkret um Unterstützung angefragt werden.

## **9. Reaktionen und Sanktionen**

Die Verstetigung des Schulbesuchs ist auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs oder durch Verhängung eines Bußgeldes oder die Einleitung eines Strafverfahrens möglichst durchzusetzen. Hierfür ist die Rechtsabteilung der BSB zuständig, die auf der Grundlage der entsprechenden Informationen über die Schülerin bzw. den Schüler und die bisherige Bearbeitung des Falles die angemessene Maßnahme auswählt und vollzieht.

## **10. Mängelrüge ärztlicher Atteste<sup>1</sup>**

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ärztlicher Atteste, ist die Rechtsabteilung der BSB einzuschalten, der die Abklärung mit der zuständigen Fachbehörde oder Kammer obliegt.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen tritt in der hier veränderten Form zum 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Juni 2013.

<sup>1</sup> Der Begriff Attest und Attestauflage wird hier verwendet, da er auch im VO-Recht auftaucht und sich allgemein bewährt hat. Gemeint sind aber in der vorliegenden Handreichung alle ärztlichen Nachweise und Bescheinigungen, auch die bloße Bescheinigung von AU oder Schulunfähigkeit.

## B Handreichung Schulabsentismus

<b>B Handreichung Schulabsentismus.....</b>	<b>12</b>
<b>1. Was ist Schulabsentismus? .....</b>	<b>14</b>
1.1 Schulschwänzen / schulaversives Verhalten.....	14
1.2 Angstbedingte Schulmeidung / Schulangst / Schulphobie.....	16
1.3 Zurückhalten durch Erwachsene.....	17
<b>2. Wie vorbeugen? Prävention und Grundlagen des pädagogischen Handelns .....</b>	<b>20</b>
2.1 Handlungsebene Schulleitung .....	20
2.2 Handlungsebene Lehrkräfte.....	20
2.3 Handlungsebene schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung.....	22
2.4 Handlungsebene Schulaufsicht .....	23
2.5 Handlungsebene Rechtsabteilung.....	23
<b>3. Wie handeln bei Fehlzeiten? .....</b>	<b>24</b>
3.1 Absentismusmanagement – Ampelprozess .....	24
3.2 Stufe Grün Absentismusverfahren – Monitoring im schulischen Alltag.....	25
3.2.1 Kooperation mit den Sorgeberechtigten bei Abmeldung und Entschuldigungen .....	25
3.2.2 Fehlzeiten verwalten .....	25
3.2.3 Entschuldigte Fehlzeiten .....	26
3.2.4 Attestauflage / Nachweispflicht bei Zweifel an Entschuldigungen.....	26
3.2.5 Zusammenarbeit mit den schulärztlichen Diensten.....	27
3.2.6 Unentschuldigte Fehlzeiten .....	27
3.2.7 Unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt Tag 1.....	27
3.2.8 Fehlen auf Antrag der Sorgeberechtigten.....	28
3.2.9 Ferienverlängerung.....	28
3.3 Stufe Gelb Absentismusverfahren – Interventionsphase der Schule .....	29
3.3.1 Unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt Tag 2.....	30
3.3.2 Intervention 3 Tage / 20 Stunden unentschuldigtes Fehlen in 4 Schulwochen.....	30
3.3.3 „Störgefühl“ - sonstige Häufungen, Muster, Zweifel an Plausibilität.....	30
3.4 Stufe Rot Absentismusverfahren – Akuter oder Anhaltender Absentismus .....	31
3.4.1 Akuter Absentismus – unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt Tag 3.....	31
3.4.2 Anhaltender Absentismus .....	32
3.4.3 Beratungsaspekte der Reintegrationsphase als Teil der Stufe Rot .....	33
<b>4. Instrumentarium der Rechtsabteilung.....</b>	<b>35</b>

## 1. Was ist Schulabsentismus?

„Schulabsentismus umfasst diverse Verhaltensmuster illegitimer Schulversäumnisse multikausaler und langfristiger Genese mit Einflussfaktoren der Familie, der Schule, der Peers, des Milieus und des Individuums, die einhergehen mit weiteren emotionalen und sozialen Entwicklungsrisiken, geringer Bildungspartizipation sowie einer erschweren beruflichen und gesellschaftlichen Integration und die einer interdisziplinären Prävention und Intervention bedürfen“ (Ricking & Hagen, 2016).

**Ricking (2008) unterscheidet in diesem Zusammenhang drei benachbarte Begriffe:**

1. Schulschwänzen	2. Angstbedingte Schulmeidung / Schulverweigerung	3. Zurückhalten durch Erwachsene
aversiv geprägtes Aussetzen des Schulbesuchs zugunsten attraktiver Aktivitäten	Meidung der Schule im Kontext subjektiv erlebter Bedrohung	Fehlen des Kindes auf Veranlassung und / oder Billigung der Sorgeberechtigten
oppositionelles, delinquentes Verhalten	<b>Schulangst:</b> Leistungs- / Prüfungsangst, soziale Ängste: Mobbing <b>Schulphobie:</b> Trennungsangst	kulturelle / religiöse / ideologische Gründe akute Krise Verdecken von Gewalt
Symptome: Opposition, Delinquenz, Aggression, hyperkinetische Symptome	Symptome: Angst, Schwindel, Übelkeit, Bauchschmerzen, depressive Symptome	Symptome: Häusliche Desorganisation Unterstützung der Eltern Unterkategorie: Young Carers

Tabelle 1: in Anlehnung an Ricking (2008) Arten von Schulabsentismus

### 1.1 Schulschwänzen / schulaversives Verhalten

Spezifisch für das aversive Schulschwänzen ist das Aussetzen von Unterricht zugunsten einer angenehmeren Aktivität während der Schulzeit. Dieses Verhalten steht oft im Kontext einer beträchtlichen Schulaversion, die geprägt ist von negativen, abweisenden Gedanken und Gefühlen gegenüber der Schule. Als erster Hinweis kann schulinternes Meidungsverhalten wie häufige und lang ausgehende Toilettengänge oder Flurgänge gewertet werden.

#### 1.1.1 Beschreibung der Problemlage

Der Lebensmittelpunkt der Schulschwänzerinnen und -schwänzer verlagert sich auf Orte außerhalb der Schule, i. d. R. ohne Aufsicht durch Erwachsene. Starke Beeinflussung durch Peers mit ähnlichen Lebenssituationen ist charakteristisch – Schule wird als negativ, sinnlos und fremd erlebt.

- Vorgegebene schulische Strukturierung des Alltags und Wertebezüge verlieren ihre Wirkkraft; es entstehen neue (Frei-) Zeitfenster und Gelegenheiten
- Häufig erhöhter Medienkonsum als lustbetonte Beschäftigung / Alternative zum Schulbesuch
- Durch Belastungen erzieherischer, finanzieller und wohnraumbezogener Art im Primärmilieu verfügen Schülerinnen und Schüler teilweise von vornherein nicht über die angemessenen Lern- und Verhaltensvoraussetzungen
- Problemverstärkend sind Leistungsversagen, schulische Frustrationserlebnisse, Probleme mit pädagogischem

Personal sowie weitere Konflikte im schulischen Kontext

- Mangel an Aufsicht und Unterstützung durch die Sorgeberechtigten kann vorliegen
- Auslöser für Fehlentwicklung können familiäre Krisen wie Scheidung oder Tod einer Angehörigen oder eines Angehörigen sein
- Schulschwänzen nimmt mit dem Alter zu (höchste Raten in der 8. – 9. Stufe) und resultiert meistens aus Multiproblemlagen, i. d. R. Schulleistungen, Elternhaus und Freunde
- Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Delinquenz, Schulversagen, Disziplinproblemen, Drogenmissbrauch und aggressiven Verhaltensmustern ist wesentlich erhöht

#### 1.1.2 Erscheinungsformen in der Schule

- Ablehnende, passive oder gleichgültige Einstellung gegenüber der Schule, dem Unterrichtsgeschehen und den Lehrkräften treten auf
- Sinkende Lern- und Leistungsmotivation, marginale Mitarbeit. Störungen im Unterricht sowie Konflikte mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern häufen sich
- Müdigkeit und Erschöpfung, z. B. wegen nächtlicher Internetnutzung oder nächtlicher Streifzüge nehmen zu
- Unterrichtsausschluss oder Beurlaubung vom Schulbesuch werden provoziert
- Wiederholtes Zuspätkommen, Versäumen einzelner Unterrichtsstunden und schulischer Veranstaltungen bis hin zu mehrtägigen Unterrichtsversäumnissen treten häufiger auf

- Fehlzeiten bleiben unentschuldigt, Entschuldigungen sind teilweise fingiert oder andere Personen werden vorgeschoben („Meine Mutter hat mich nicht geweckt“)
- Ärztliche Atteste werden verspätet nachgereicht
- Die Schülerin oder der Schüler handelt zumeist eigeninitiativ, die Sorgeberechtigten erfahren oft erst von der Klassenlehrkraft von den sich häufenden Fehlzeiten und wissen nichts von den Fehlzeiten ihres Kindes
- Zunehmend schulaversive Haltung und Verlagerung des Interesses auf subjektiv reizvollere Situationen sind die Folge
- Schülerinnen und Schüler halten sich während der Schulzeit in der Nähe der Schule oder auf dem Schulgelände auf (Schulcafé) oder befinden sich an bekannten Treffpunkten im Stadtteil (belebte Plätze, in Einkaufspassagen oder auf abgelegenen Spiel- und Fußballplätzen)
- Drogenmissbrauch und Straffälligkeit wie Stehlen, Körperverletzung oder Vandalismus können auftreten

### 1.1.3 Intervention bei Schulschwänzen

- Normverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sind notwendig
- Sorgeberechtigte zeitnah über die Fehlzeiten informieren
- Sorgeberechtigte in Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulbesuchs einbeziehen z. B. alternative Beschäftigung wie Medienkonsum eingrenzen, wecken etc.
- Schulische Teilhabe verstärken und positives Selbsterleben in der Schule ermöglichen
- Anwesenheit lobend zur Kenntnis nehmen, z. B. positive Verstärkung durch gesteigerte Zuwendung
- Schwänzen sanktionieren, ggfs. mittels Klassenkonferenzen und Ordnungsmaßnahmen
- Ggfs. Unterstützung durch das Jugendamt (ASD) anfordern
- Sozialräumliche Angebote  
[\[Projekte Programm Sozialräumliche Angebote Hamburg - hamburg.de\]](#)  
[\[Angebote - Sozialraum Altona \(sozialraum-altona.de\)\]](#)  
[\[smoin – smart & hanseatisch, Engagement für Bildung in Hamburg - hamburg.de\]](#)

### Exkurs Exzessiver Medienkonsum

Übermäßiger Medienkonsum kann in einem Zusammenhang mit Schulabsentismus stehen. Häufig werden Medien (PC-Spiele wie Smartphones / soziale Medien) als alternative Beschäftigung zum Schulbesuch genutzt. Exzessiver Medienkonsum kann zu einer psychischen Abhängigkeit mit weiteren Begleiterscheinungen wie Antriebsverlust, sozialem Rückzug, Verlust der Tagesstruktur, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus, Schlafmangel und Konzentrationsdefiziten und schlussendlich zu Absentismus führen.

Um das Risiko der exzessiven Mediennutzung zu senken und die Fälle von Medienabhängigkeit zu verringern, sind die Familien und die Sorgeberechtigten in der Verantwortung. Es ist wichtig, dass sich öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Jugend- und Freizeiteinrichtungen vermehrt des Themas annehmen. Erst durch ein richtiges Heranführen können Kinder und Jugendliche die Chancen und Risiken durch Medien kennen und abwägen lernen und verantwortungsbewusst damit umgehen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen einen selbstbestimmten, kreativen und kritischen Umgang mit Medien zu vermitteln.



### Intervention bei exzessivem Medienkonsum

- Schwerpunkt der Unterstützungsmaßnahmen liegt im außerschulischen Bereich
- Umfang und Art des Konsums mit Sorgeberechtigten und Schülerin bzw. Schüler klären
- Zusammenhänge und Ursachen des Medienkonsums klären: Liegt z. B. eine Angstproblematik dahinter oder ist der Konsum Teil schulaversiven Verhaltens
- Beratung der Sorgeberechtigten zur Grenzsetzung auf erzieherischer und technischer Ebene anbieten
- Den Kindern und Jugendlichen vorschlagen, ein Medientagebuch zu führen
- Sorgeberechtigte und Schülerinnen und Schülern zu Mediensucht beraten
- Beratungslehrkräfte und schuleigenen Beratungsdienst einbeziehen
- Bei Bedarf Vermittlung entsprechender Beratungsstellen und Telefonnummern anbieten wie:
  - [Suchtpräventionszentrum \(SPZ\)](#) am LI
  - [Jugend.drogen.beratung.kö](#) & [Kajal](#) (ambulante Beratungsstellen für die ganze Stadt)
  - Regionale Beratungsstellen: [JuKO's](#) in Altona und Bergedorf, [Viva](#) Wandsbek / Billstedt
  - [Take Care](#), mobS Harburg und [mobS Nord](#)
  - [Time to balance von Sucht.Hamburg](#)
  - [Erziehungsberatungsstellen der Stadt Hamburg](#)
  - [Die BOJE](#) (ab 18 Jahren)
  - [Sucht-Therapie-Zentrum \(STZ\) Hamburg](#) (ambulant und stationär)
- Ggfs. ambulante Therapie anbahnen im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ggfs. Kontakt zum [Deutschen Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters](#) (DZSKJ im UKE, ambulant und stationär) aufnehmen

## 1.2 Angstbedingte Schulmeidung / Schulangst / Schulphobie

Angst ist eine Reaktion auf eine subjektiv erlebte Bedrohung, die in der Folge oft vermieden wird. Die Betroffenen haben aufgrund inneren Angsterlebens immense Schwierigkeiten den Unterricht zu besuchen. Sie wollen es zuweilen, können es aber nicht, weil archaische Ängste in ihren Reaktionsmustern wie Flucht, Kampf und Erstarrung dominant gegenüber geplanten Handlungen sind.

Die Abgrenzung zwischen Schulangst und Schulphobie ist durch den Begründungszusammenhang gegeben. Bei der Schulangst sind schulische Situationen angstbesetzt. Die Ängste beziehen sich unmittelbar auf die Schulsituation wie beispielsweise Prüfungsangst. Bei der Schulphobie ist die Ursache für das Fehlen eine Trennungsangst.

### 1.2.1 Beschreibung der Problemlage

- Im Gegensatz zum Schulschwänzen besteht kein explizites Interesse an außerschulischen und lustbetonteren Aktivitäten – der Schulbesuch wird verweigert, um zu Hause und bei den Sorgeberechtigten in Sicherheit zu bleiben. Dieses Vermeidungsverhalten ist oft nicht nur auf die Schule beschränkt, sondern bezieht sich auch auf andere Aktivitäten, die eine Trennung erfordern
- Unterrichtsversäumnisse und Leistungsversagen können auslösend wirken, in jedem Fall sind sie problemverschärfend und führen wiederum zu einem verstärkten Rückzugsverhalten und weiteren Vermeidungsstrategien
- Unterrichtsversäumnisse wirken insgesamt problemverschärfend und schulvermeidende Verhaltensmuster treten noch stärker in Erscheinung
- Lethargie und Rückzug aus sozialen Bezügen sowie Passivität und fehlendes Engagement im Unterricht
- Mangelndes Selbstwertgefühl bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern
- Schulmeiderinnen und Schulmeider sind eher Außenseiter und fallen durch soziale Integrationsprobleme auf; der Kontakt zu Schulschwänzern oder subkulturellen Jugendgruppen ist selten
- Affektive Auffälligkeiten wie depressive Stimmungen oder extreme emotionale Ausbrüche bis hin zu Aggressionen oder Stimmungsschwankungen können auftreten
- Körperliche Beschwerden wie Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen, selbstverletzendes Verhalten, Harndrang, Schlaf- und Konzentrationsstörungen sind ohne auffindbare organische Ursachen
- Die Symptome treten am Morgen oder Abend vor dem Schultag auf und fehlen an Wochenenden und in Ferienzeiten
- Sorgeberechtigte wechseln häufiger die Ärztin / den Arzt, um fortgesetzte Krankschreibungen für ihr Kind zu erwirken
- Sorgeberechtigte sind häufig selber hilflos und wünschen den Schulbesuch ihres Kindes, schaffen es aber nicht, das Kind in die Schule zu bewegen und entschuldigen ihre Kinder aufgrund der somatischen Beschwerden

- Familiäre Belastungsfaktoren spielen eine große Rolle: körperliche oder psychische Erkrankung der Sorgeberechtigten, ein niedriger sozioökonomischer Status oder Arbeitslosigkeit der Sorgeberechtigten, Erziehungsversagen der Sorgeberechtigten, soziale Isolation der Familie, emotional distanzierte familiäre Beziehungen sowie häufige Konflikte innerhalb der Familie

### 1.2.2 Erscheinungsformen in der Schule

#### Schulangst (Ängste im schulischen Kontext)

- Die Angst vor konkreten schulischen Belastungssituationen, z. B. Angst bei Leistungsanforderungen, Angst vor Prüfungen ist vorhanden
- Es treten massive Ängste vor bestimmten Fächern und Lehrkräften aufgrund der Erfahrung von Versagenserlebnissen bzw. negativen Prüfungssituationen mit hohem emotionalem Stress auf
- Soziale Angststörungen können sich bei Menschenansammlungen im Nahverkehr, Situationen im Unterricht oder in der Pausenhalle / auf dem Schulhof zeigen
- Es bestehen starke Ängste vor Gewalt-, Mobbing- oder Ausgrenzungserfahrungen aufgrund tatsächlich erlebter Ereignisse oder subjektiv empfundener bzw. befürchteter Bedrohungen, z. B. Angst vor Mitschülerinnen und Mitschülern, vor Mobbing oder sozialen Situationen wie z. B. Präsentationen vor der Klasse und sozialer Entwertung oder Konflikten
- Die Schülerin oder der Schüler hat oft Beziehungsschwierigkeiten mit Lehrkräften

#### Schulphobie (Ängste beziehen sich auf die Trennung von Bezugspersonen):

- Das betroffene Kind hat Angst, durch den Schulbesuch von der Bezugsperson getrennt zu werden, da ihr während der Abwesenheit z. B. etwas zustoßen könnte
- Die Schülerin oder der Schüler verbleibt in der elterlichen Wohnung
- Es kommt ggfs. zu schweren emotionalen Ausbrüchen
- Somatische Krankheitssymptome wie Bauchschmerzen, Übelkeit oder Erbrechen können auftreten

### 1.2.3 Intervention bei angstbedingtem Fehlen

#### Schulangst

- Es ist notwendig die schulischen Trigger aufzuspüren und passende Maßnahmen zu entwickeln wie:
  - Begleitung von Prüfungen durch vertraute Lehrkraft
  - Thematisieren von Leistungsansprüchen der Sorgeberechtigten
  - Klärung von Schülerkonflikten, Mobbing entgegenwirken
  - Schulische Erfolge ermöglichen
- Der Chronifizierung muss vorgebeugt werden und die Bindung an die Schule sollte stets gehalten werden, ggfs. erst einmal nur über Kontakt zu einer besonders in Beziehung stehenden Lehrkraft und einzelnen Mitschülerinnen oder Mitschülern

- Autonomie und Selbstwirksamkeit des Kindes fördern, indem z. B. Stärken und Interessen genutzt werden oder soziale Kompetenzen im Rahmen außerschulischer, sozialräumlicher Angebote gestärkt werden
- Verhaltenstherapeutische Maßnahmen, z. B. zur Vorbereitung auf Prüfungen können eingeübt werden
- Möglichst frühe Kooperation aller Beteiligten herstellen
- Weitere Helfersysteme wie Sozialraum, Ärztinnen und Ärzte oder Elternberatung aktivieren
- Ggfs. kann psychotherapeutische Unterstützung hinzugezogen werden
- Ggfs. alternative Beschulungsformen klären wie Temporäre Lerngruppe, [MäiBi](#), [PINK](#), [Gangway e.V.](#), [ESA-Projekt ReBBZ Mitte](#), um entsprechende Schulabschlüsse zu sichern
- Sensible Reintegration ([siehe Kapitel 3 Stufe Rot Reintegration](#))

### Schulphobie

- Dringend psychologische Unterstützung einholen, hier ist ggfs. eine stationäre psychotherapeutische Behandlung indiziert
- Kooperation aller Beteiligten möglichst früh sicherstellen
- Weitere Helfersysteme wie Sozialraum, Ärztinnen und Ärzte oder Elternberatung aktivieren
- Chronifizierung vorbeugen und die Bindung an die Schule stets halten, ggfs. erst einmal nur über Kontakt zu einer besonders in Beziehung stehenden Lehrkraft und einzelnen Mitschülerinnen oder Mitschülern
- Bei Schulphobie Blick auf das häusliche Bindungssystem und ggfs. Aufklärung und Hilfen für die Sorgeberechtigten
- Ggfs. alternative Beschulungsformen klären wie Temporäre Lerngruppe, [MäiBi](#), [PINK](#), [Gangway e.V.](#), [ESA-Projekt ReBBZ Mitte](#), um entsprechende Schulabschlüsse zu sichern
- Sensible Reintegration ermöglichen ([siehe Kapitel 3 Stufe Rot Reintegration](#)). Selbstwirksamkeit möglich machen und Hilflosigkeit verhindern. Die schulische Teilhabe steht zunächst im Vordergrund vor der schulischen Leistung

## 1.3 Zurückhalten durch Erwachsene

Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler auf **Veranlassung** der Sorgeberechtigten oder im **Einverständnis** mit den Sorgeberechtigten dem Unterricht stunden- / tageweise oder gänzlich fern bleiben.

### 1.3.1 Beschreibung der Problemlage

- Sorgeberechtigte nehmen insofern ihren Erziehungsauftrag nicht wahr und setzen den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes nicht durch bzw. fordern ihn nicht deutlich genug ein

- Gleichgültigkeit der Sorgeberechtigten gegenüber der schulischen Ausbildung ihrer Kinder oder eigene schulische Versagenserfahrungen und Ängste bei den Sorgeberechtigten
- Schülerinnen und Schüler entsprechen damit den explizit ausgesprochenen oder unterschweligen Erwartungen der Sorgeberechtigten bzw. das Fernbleiben von der Schule geschieht im Einverständnis
- Auftrag des Verschweigens gegenüber Dritten zum Schutz der Familie oder evtl. aus Scham / Sorge / Angst vor einem möglichen Eingriff in das Familiensystem
- Loyalitätskonflikt: Schülerinnen und Schüler agieren und äußern sich unterschiedlich in Schule und im Elternhaus, staatliche / schulische und familiäre Autorität stehen im Widerspruch. Dadurch kann auch eine Kommunikationsproblematik zwischen Schule und Elternhaus entstehen
- Komplexere Anforderungen an Lehrkräfte durch Widerspruch in der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Sorgeberechtigten für den Schulbesuch
- Differenzierte Analyse der familiären Situation und der individuellen Hintergründe nötig, um lösungsorientierte Maßnahmen entwickeln zu können
- Unter Umständen Verdecken von häuslicher Gewalt / sexueller Gewalt, Kindeswohlgefährdung, Missbrauch oder Verwahrlosung
- Es kommt zu Lernrückständen und Schulversagen
- Vorgegebene schulische Strukturierung des Alltags und Wertebezüge verlieren ihre Wirkkraft; es entstehen neue (Frei-) Zeitfenster und Gelegenheiten

### 1.3.2 Erscheinungsformen in der Schule

- Fehlzeiten sind zwar entschuldigt, aber die Plausibilität wird angezweifelt. Bagatellkrankheiten sind unangemessen lang und häufig und die Entschuldigungen sind teilweise fingiert. Die Sorgeberechtigten wechseln häufiger die Ärztin / den Arzt, um fortgesetzte Krankenschreibungen für ihr Kind zu erwirken
- Fehlzeiten bleiben unentschuldigt und der Kontakt zu den Sorgeberechtigten führt nicht zum Erfolg oder ist nicht herstellbar. Die Sorgeberechtigten zeigen sich ablehnend, vermeidend oder kämpferisch
- Es zeigen sich Versäumnisse bestimmter Unterrichtsfächer (Sport, Schwimmen, Biologie / Sexualkunde, Religion)
- An bestimmten schulischen Veranstaltungen und Klassenreisen wird nicht teilgenommen
- Es kommt zu Erschöpfung der Schülerin oder des Schülers und es zeigen sich Einbrüche hinsichtlich der Schulleistung und des Engagements sowie weitere Hinweise auf eine überfordernde familiäre Einbindung bzw. unhaltbare Umstände
- Es herrschen Loyalitätskonflikte der Schülerin oder des Schülers, da die Bedarfe im Elternhaus und die Anforderungen in der Schule nicht übereinstimmen. Beiden Parteien zu entsprechen ist für die Kinder nicht möglich, ggfs. lügen die Kinder, um den Konflikt aufzulösen

- Es können Schamgefühle gegenüber den Mitschülerinnen bzw. Mitschülern und Lehrkräften auftreten
- Es besteht Angst vor Mobbing

### 1.3.3 Intervention bei Zurückhalten

- Schule als sicheren Ort gestalten und Willkommenskultur gewährleisten
- Schülerin oder Schüler in ihrer bzw. seiner Eigenverantwortung stärken
- Bedeutung des Schulbesuchs mit Sorgeberechtigten sowie Schülerin oder Schüler besprechen
- Prozessbegleitende Einschätzung in Bezug auf das Kindeswohl sicherstellen und bei einer akuten Kindeswohlgefährdung den ASD einschalten ([Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#))
- Der Einbezug der Rechtsabteilung der BSB ist jederzeit möglich. Rechtliche Maßnahmen wie Zwangsmaßnahmen, Bußgeld können beauftragt oder Attestauflage bzw. Nachweispflicht auferlegt werden

Im Folgenden werden Aspekte des Zurückhaltens näher beschrieben:

#### a) Fehlende Akzeptanz schulischer Normen (z. B. aufgrund religiöser Überzeugungen, kultureller Hintergründe, Radikalisierung)

Aufgrund kultureller oder religiöser Traditionen liegen unterschiedliche Wert- und Normvorstellungen vor. Die Institution Schule bzw. einzelne Elemente oder Inhalte werden nicht als geeigneter Lern-, Sozialisations- und Aufenthaltsort für die Kinder erachtet. Traditionen werden über die Schulpflicht gestellt. Vermeidung des Sport- und Biologieunterrichtes, Zurückhalten von Schulausflügen, Teilnahme an Feiern im In- und Ausland können die Konsequenz sein.

#### Mögliche Intervention

- Schulintern prüfen, ob es im Kollegium jemanden gibt, der die Herkunftssprache beherrscht, um Gespräche mit den Sorgeberechtigten führen zu können und das inhaltliche Verständnis abzusichern
- Einsatz von Sprach- und Kulturmittelnden und Dolmetschenden in Gesprächen, um sicher zu stellen, dass inhaltlich und rechtlich das Thema „Schulpflicht“ verstanden wird (siehe [Einsatz von Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern an Hamburger Schulen - hamburg.de](#), Dokumentationsblatt D1 „Information Schulpflicht“ in verschiedenen Sprachen)
- Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten an möglichst einvernehmlichen Lösungen arbeiten, z. B. „Ganzkörperbadeanzug“ (Burkini) für Schwimmunterricht oder kulturspezifische Angebote in den Schulen
- Thematisieren / Öffnen des Loyalitätskonflikts zwischen Sorgeberechtigten und Schule im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler in einer altersangemessenen Form

- Ggfs. Normenverdeutlichung und Durchsetzung der Schulpflicht durch Beauftragung der Rechtsabteilung der BSB (Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen) bewirken
- Schulärztliche Untersuchung bzw. Beratung durch den schulärztlichen Dienst

#### b) Unterstützung der Sorgeberechtigten bei häuslicher Organisation durch die Schülerin oder den Schüler

Hierzu zählen Dolmetschertätigkeiten bei Behördenkontakten, Beaufsichtigung jüngerer Geschwister, Verantwortungsübernahme für Alltagsstrukturen wie rechtzeitiges Aufstehen am Morgen, Einkäufe erledigen etc.

#### Mögliche Intervention

- Gespräche mit Sorgeberechtigten zur verbesserten Strukturierung des Familienalltags, Umgang mit schulischen Terminen und außerschulischen Aktivitäten führen sowie Bedeutung des regelmäßigen Schulbesuchs und der elterlichen Vorbildfunktion ansprechen
- Die Sorgeberechtigten zu altersentsprechender Verantwortungsübernahme ihrer Kinder für die häusliche Organisation beraten
- Andere Zugänge für familiäre Unterstützung eröffnen, z. B. Einsatz von Dolmetschenden, Sprach- und Kulturmittelnden, Ehrenamtlichen, Vermittlung in sozialräumliche Angebote, regionale Angebote von Vereinen, Stiftungen, Familienbildungsstätten und ggfs. ASD
- Das Kind beim Zeitmanagement unterstützen
- Rechtliche Mittel mit Augenmaß und nach sorgfältiger Abwägung, ggfs. Normenverdeutlichung, Verweis auf Schulpflicht, Kindeswohlgefährdung prüfen

#### c) Akute familiäre Krisen

Akute Krisen wie Scheidung oder Tod einer Angehörigen oder eines Angehörigen im familiären Umfeld können die alltägliche Struktur kurzfristig beeinflussen.

#### Mögliche Intervention

- Individuelle Absprachen mit Sorgeberechtigten führen
- Über Unterstützungssysteme informieren
- Rückkehr der Schülerin oder des Schülers einfühlsam gestalten
- Klassenleitung kann die akute Krise für maximal drei Tage als wichtigen Grund bei Entschuldigung der Sorgeberechtigten anerkennen
- Weitere Intervention sind über Schulleitung bzw. Schulaufsicht möglich

#### d) Schwierigkeiten der Sorgeberechtigten im Umgang mit der Schule bei eigener problematischer Bildungshistorie

Beispiele hierfür: Sorgeberechtigte projizieren ihre eigenen Ängste / Enttäuschungen / Wut / Frustrationen / Ohnmacht / Hilflosigkeit auf das Kind und identifizieren sich mit dem Widerstand des Kindes gegen die Schule, verstärken diesen oder rufen ihn hervor. Sorgeberechtigte benutzen die Kinder als Stellvertreter im „Kampf“ oder Konflikt gegen die von ihnen als negativ erlebte Schule als Verbündete ihrer eigenen Historie.

##### Mögliche Intervention

- Für Akzeptanz sorgen
- Gelingende Teilhabe der Sorgeberechtigten ermöglichen
- Die Wichtigkeit von Schule und Bildung für das Kind verdeutlichen
- Ggfs. Normenverdeutlichung und Durchsetzung der Schulpflicht durch Beauftragung der Rechtsabteilung der BSB in Kombination mit Hilfsangeboten herbeiführen
- Psychologische Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen

#### e) Verdecken von Gewalt oder Missbrauch innerhalb der Familie

Die Kinder werden nicht in die Schule geschickt, um z. B. körperliche und / oder psychische Anzeichen zu verbergen. Eine mögliche Öffnung der Schülerinnen oder Schüler gegenüber Vertrauenspersonen im Umfeld Schule soll verhindert werden.

##### Verpflichtende Intervention

- Vier-Augen-Prinzip: Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) zur Gefährdungseinschätzung
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung den ASD einbeziehen  
[Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#)

#### f) Young Carers - Pflegende Schülerinnen oder Schüler

Kinder und Jugendliche, die sich um physisch oder psychisch erkrankte oder behinderte Angehörige kümmern, übernehmen im Übermaß Verantwortung für Sorgeberechtigte, Großeltern oder Geschwister in Bezug auf Pflege und Haushalt.

##### Mögliche Intervention

- Es ist eine intensive Beratungsarbeit erforderlich, da i. d. R. keine „Einsicht“ in Bezug auf die Problematik bei den Sorgeberechtigten vorhanden ist
- Maßnahmen und Unterstützungsangebote müssen häufig initiativ von den Lehrkräften ausgehen. Lehrkräfte müssen die Öffnung der Problematik sensibel herbeiführen
- Niedrigschwellige / schrittweise Vereinbarungen mit Sorgeberechtigten treffen, um Kontakt sicher zu stellen und Anforderungen sukzessive ausweiten
- Andere Unterstützungsmöglichkeiten eröffnen, um die Schülerinnen oder Schüler in Bezug auf die Versorger-

rolle zu entlasten und den Sorgeberechtigten andere Möglichkeiten aufzuzeigen

- Vertrauens- und Ansprechpersonen in Schule anbieten
- Beratungsangebot durch schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung anbieten
- Informellen Besuch der Familie mit Augenmaß und Rücksicht auf die vulnerable Situation der Familie durchführen
- Arbeitsmaterialien / Arbeitsblätter aus der Broschüre [„Handbuch pflegende Kinder und Jugendliche“](#) nutzen
- Jugendhilfeträger oder ASD einbeziehen
- Sorgeberechtigten Informationen zu Telefonberatung / Internetberatung / Stiftungen / freien Trägern mitteilen, z. B.:
  - [„Nummer gegen Kummer“](#) (akute Krise)
  - [Nacoa](#) (für Kinder aus Suchtfamilien)
  - [Pausentaste / Superhands](#) (Beratung für Kinder mit Pflegeverantwortung)
  - [Stiftung Phönix](#) / [Pink Ribbon](#) (Krebserkrankungen)
  - [Wellengang](#) (für Kinder mit psychisch erkrankten Eltern)
- Medizinische / Psychiatrische Fachberatung / -unterstützung (z. B. [ASP – Ambulante Sozialpsychiatrie nach SGB XII](#), Pflegestützpunkte, Krankenkassen) einbeziehen

## 2. Wie vorbeugen? Prävention und Grundlagen des pädagogischen Handelns

### 2.1 Handlungsebene Schulleitung

#### 2.1.1 Problembewusstsein schaffen

- Schulische Teilhabe wird im gesamten Kollegium als Grundlage schulisch-gesellschaftlichen Lebens verstanden
- Lehrerkollegien sensibilisieren sich für das Thema Schulabsentismus und alle Beteiligten wie Schulleitung, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte entwickeln ein Problembewusstsein und ein schulisches Handlungskonzept (siehe z. B. Module in [Ricking, H. et al. \(2023; 2. aktualisierte Auflage\). Jeder Schultag zählt: Materialien "Jeder Schultag zählt" - Heimspiel für Bildung](#)) mit Abstimmung in der Schulkonferenz
- Schulabsentismus wird als pädagogische Herausforderung verstanden und schulabsentes Verhalten steht im Fokus jeder Lehrkraft
- Personelle Handlungsmöglichkeiten schaffen
- Regelmäßige Kooperationsstrukturen schaffen (schulintern und extern)
- Expertinnen und Experten sowie besondere Zuständigkeiten installieren
- Kenntnisstand erhöhen und schulinterne Fortbildungsangebote schaffen
- Neue Lehrkräfte / pädagogische Fachkräfte einarbeiten: Handreichung Schulabsentismus als Teil des Einarbeitungskonzepts
- Auswertung schulinterner Fehlzeiten und Evaluation von Maßnahmen und Management

#### 2.1.2 Partizipation der Schülerschaft fördern

- Teilhabe ermöglichen: Eine hohe Anwesenheits- und Partizipationsquote von Schülerinnen und Schülern ist ein Qualitätskriterium von Schulen
- Positive Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule ermöglichen
- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls herbeiführen
- Schulische Umgebung ansprechend gestalten
- Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die sozialen und lernbezogenen Prozesse der Schule, Übernahme von Verantwortung, aktive Mitgestaltung, Einbezug in Entscheidungen, Gestaltung des Zusammenlebens und Lernens in heterogenen Gruppen stärken
- Zu einem lernförderlichen Klima gehört, Bedrohungs- und Angstgefühle im schulischen Bereich zu mindern (siehe z. B. [Materialien "Jeder Schultag zählt" - Heimspiel für Bildung](#))
- Programme der Gewalt- und Mobbingprävention, Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zu Mediatorinnen und Mediatoren (Streitschlichtung), Projektveranstaltungen zu interkulturellen Themen oder die Einrichtung von pädagogischen „Inseln“ sind förderlich

### 2.1.3 Konsequentes Absentismus-Management

- Transparentes System zur Registrierung der Anwesenheit: Um Schulabsentismus effektiv entgegenzuarbeiten, müssen Schulen bei unentschuldigtem Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern unmittelbar reagieren. Es bedarf einer konsequenten Vereinheitlichung und Routine in der Erfassung und im Umgang mit Unterrichtsversäumnissen. Dies wird durch digitale Formate wie digitales Klassenbuch, Divis, PDF oder Excel unterstützt ([Schulpflichtverletzungen - hamburg.de](#))
- Eine einheitliche und verbindliche Umsetzung durch das Kollegium der Schule ist bei Absentismus-Management ausschlaggebend und durch Informationsveranstaltungen sowie gemeinsame Konferenzen sicherzustellen
- Sicherung innerschulischer Kommunikationsabläufe und Aufgaben wie z. B. Weiterleiten der Abmeldungen, Klärung von Hausbesuchen und Zuständigkeiten für die Anrufe bei Fehlen ohne Kontakt festlegen
- In Kenntnis setzen der Schulaufsicht bei verstetigten Absentismusverläufen
- Monitoring, Thematisierung und Verringerung der Fehlzeiten als Qualitätsmerkmal der Schule etablieren

### 2.1.4 Arbeit mit Sorgeberechtigten

- Eine starke und frühzeitige Kooperation mit den Sorgeberechtigten ist für ein konsequentes Vorgehen wesentlich. Die Information der Sorgeberechtigten beginnt bereits bei der Anmeldung mit dem Dokumentationsblatt D1 „Information zur Schulpflicht und zur Abmeldung bei Krankheit“
- Es müssen klare Entschuldigungsregelungen vorliegen und bei unentschuldigtem Versäumnissen unverzügliche Rückmeldungen an die Sorgeberechtigten gehen

## 2.2 Handlungsebene Lehrkräfte

### 2.2.1 Umgang mit schulabsenten Verhaltensmustern

- Lehrkräfte, die Schulleitung, betroffene Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sollten sich über die konkreten Warnsignale austauschen und Informationen kontinuierlich weitergeben, sodass Maßnahmen abgestimmt und in die Wege geleitet werden können
- Dazu gehört, dass Fehlzeiten und alle Verfahrensschritte sowie Ergebnisse dokumentiert werden. Entschuldigungsregelungen müssen allen Beteiligten bekannt sein und eingehalten werden. Bei Versäumnissen erfolgen direkte Rückmeldungen an die Sorgeberechtigten
- Lehrkräfte müssen unmittelbar auf schulabsentes Verhalten reagieren, weil sonst zum einen keine Verhaltensänderung eintritt und zum anderen falsche Signale der Duldung an Mitschülerinnen und Mitschüler gesen-

det werden. Es muss für alle Beteiligten unmissverständlich klar sein, dass auf unentschuldigte Fehlzeiten unmittelbare Konsequenzen folgen

- Lehrkräfte bringen bei der Bewertung von Fehlzeiten ihr individuelles Wissen zur Schülerin / zum Schüler und der jeweiligen Lebensumstände ein
- Ein besonderes Augenmerk liegt bei Schulabsentismus in den Abschlussjahrgängen, um Schulabbruch ebenso wie Verlassen der allgemeinbildenden Schule nach dem Ende der Schulpflicht ohne einen Abschluss der Sekundarstufe 1 entgegen zu wirken

### 2.2.2 „Lehrer-Schüler-Beziehung“

- Lehrkräfte sind ein großer Einflussfaktor beim Schülerverhalten. Als Ansprech- und Vertrauenspersonen tragen sie über den persönlichen Bezug zu einer grundlegenden Bindung der Schülerinnen und Schüler an die Schule bei
- Je besser Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sich kennen und je vertrauensvoller ihre Beziehung zueinander ist, desto deutlicher sind die Vorboten für Schulabsentismus auszumachen und es kann gemeinsam an Lösungen gearbeitet werden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die nur schwach integriert sind und dem Unterrichtsgeschehen nicht mehr folgen können, brauchen besondere pädagogische Unterstützung
- Gleichzeitig ist dem Anspruch „Fordern und Fördern“ zu entsprechen. Es muss klar an die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler appelliert werden. Lehrkräfte können Vereinbarungen oder verbindliche Pläne mit gefährdeten Schülerinnen und Schülern abschließen
- Einige Schülerinnen und Schüler provozieren den Bindungsabbruch zur Lehrkraft. Hier ist die Lehrkraft gefordert, dies nicht persönlich zu nehmen, sondern psychodynamisch zu betrachten. Die Lehrkraft sollte die Beziehung halten durch: emotionale Aufgeschlossenheit, freundliches und optimistisches Auftreten, vertrauensvolle Beziehung, Interesse an der Schülerin bzw. dem Schüler, Vorbild in Sachen Pünktlichkeit und Verlässlichkeit, wertschätzenden Kommunikationsstil, transparente und begründete Erwartungen sowie regelmäßige Gespräche
- Bei stark gestörter Bindung zwischen Lehrkraft und Schülerin und Schüler wird eine kollegiale Beratung / Supervision empfohlen

### 2.2.3 Unterrichtsgestaltung und -qualität

- Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler können durch Maßnahmen der Differenzierung, Kleingruppenarbeit sowie Einzelförderung unterstützt werden. Sie brauchen besondere Aufmerksamkeit, etwa in Form von regelmäßigen Gesprächs- und Beratungsangeboten
- Ist das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses gefährdet, können Maßnahmen der zusätzlichen Einzelförderung nach der Verordnung über die besondere Förderung gemäß § 45 HmbSG auch einseitig angeordnet werden. Die Teilnahme an solchen

Maßnahmen ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, um Schulabbrüche zu vermeiden

- Guter Unterricht beinhaltet Motivierung, Klarheit, Kompetenzorientierung, Variation von Methoden und Sozialformen, Sicherung des Gelernten, intelligentes Üben, inhaltliche Klarheit, sinnstiftendes Kommunizieren sowie transparente Leistungserwartungen
- Es sollte eine klare Unterrichtsstruktur und ein Classroom-Management sichergestellt werden. Dies bedeutet:
  - Vorbereitung des Klassenraums
  - Planung und Unterrichtung von Regeln und unterrichtlichen Verfahrensweisen
  - Festlegung und Umsetzung von Konsequenzen
  - Schaffen eines positiven und lernförderlichen Lernklimas
  - Beaufsichtigung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler
  - Unterricht angemessen vorbereiten
  - Schülerverantwortung festigen
  - kooperative Lernformen einsetzen
  - unangemessenes Verhalten von Schülerinnen und Schülern unterbinden
  - Strategien für potentielle Probleme vorhalten
  - Anwesenheits-Kontrolle (als Zeichen von Wertschätzung)
  - weitere Kriterien in [Ricking, H. et al. \(2023; 2. aktualisierte Auflage\). Jeder Schultag zählt: Materialien "Jeder Schultag zählt" - Heimspiel für Bildung](#)

### 2.2.4 Förderung eines sozialen Miteinanders in der Klasse

- Die Förderung von sozialen Bindungen und sozialen Kompetenzen in der Klassengemeinschaft kann wesentlich zur Vermeidung von Schulabsentismus beitragen
- Angst- und Bedrohungsgefühlen bei Schülerinnen und Schülern begegnen, indem Schule als „sicherer Ort“ gestaltet wird
- Mobbing und Cybermobbing durch ein hohes Maß an Sachkompetenz und insbesondere Medienkompetenz bei den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern begegnen
- Bei Absentismus: „Buddy-Prinzip“ einsetzen. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler von- und miteinander lernen sowie sich gegenseitig unterstützen, z. B. in Empfang nehmen, gemeinsame Schulwege, gemeinsame Pausengestaltung etc.

### 2.2.5 Arbeit mit Sorgeberechtigten

- Ein vertrauensvoller Kontakt und regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Schule und Sorgeberechtigten sollte von vornherein angestrebt werden. Wird der Kontakt erst im Krisenfall aufgenommen, fehlt oftmals das Vertrauen als stabile Voraussetzung für gemeinsam erarbeitete Lösungen oder die Sorgeberechtigten nehmen die plötzliche Zuwendung als bedrohlich wahr

- Das Vorgehen und die Verfahrensschritte bei Fehlzeiten sollten für alle Beteiligten transparent sein. Hierzu zählen normenverdeutlichende Gespräche mit Blick auf schulisch-rechtliche Konsequenzen
- Die Sorgeberechtigten sollten ausführlich über Risiken von Schulabsentismus informiert und Gespräche mit ihnen über mögliche Ursachen geführt werden, um entsprechende Vereinbarungen zu treffen und nötigenfalls weitere Unterstützung zu vermitteln

### 2.3 Handlungsebene schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung

An mehreren Stellen im Absentismusverfahren haben Schulen die Möglichkeit, sich zum Verfahren, zu konkreten Handlungsschritten, Interventionsmöglichkeiten etc. beraten zu lassen bzw. sind auch verpflichtet ihren schuleigenen Beratungsdienst bzw. ihre zuständige ReBBZ Beratungsabteilung einzubeziehen.

Die Aufgabenbereiche von Beratungsdienst / ReBBZ überschneiden sich hierbei im Absentismusverfahren für allgemeinbildende Schulen. Die Zuständigkeit Beratungsdienst oder ReBBZ verteilt sich wie folgt:

**Für Stadtteilschulen gilt:** Die Schulpflichtverletzungen aus Stadtteilschulen werden im Rahmen der schulischen Selbstverantwortung eigenständig vom schuleigenen Beratungsdienst betreut und bearbeitet.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip können die Stadtteilschulen ergänzend zu den schuleigenen Beratungsressourcen vor Ort ihre jeweils zuständige ReBBZ Beratungsabteilung einbeziehen, wenn die schuleigenen Beratungsdienste auf zusätzliche Expertise der ReBBZ angewiesen sind.

**Für Grundschulen, Gymnasien, Schulen in freier Trägerschaft, ReBBZ-Bildungsabteilungen und spezielle Sonderschulen gilt:** Die ReBBZ Beratungsabteilungen unterstützen diese Schulformen in der Bearbeitung von Schulabsentismusfällen.

#### 2.3.1 Schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ als Ansprechpartner (Stufe Grün)

- Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung als Ansprechpartner in allen Fragen zum **Verfahren**
- Bei der schulinternen **Umsetzung der Richtlinie und Handreichung** kann die Verfahrensexpertise der Beratungsdienste / ReBBZ hinzugezogen werden
- **Regelmäßige Kooperation** kann in Formaten von Beratungsrunden oder Sprechstunden mit dem Beratungsdienst / ReBBZ etabliert werden, um das Thema Absentismus im Blick zu behalten und Verfahrenssicherheit zu gewinnen

#### 2.3.2 Schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ im Vorfeld von Absentismusbildungen (Stufe Gelb)

- **Einzelfallunterstützung bei Bedarf** durch Beratungsdienst / ReBBZ anfordern
- Beratungsdienst / ReBBZ übernimmt i. d. R. **nicht die konkrete Intervention** wie Gespräche o. Ä. mit Sorgeberechtigten bzw. Schülerinnen und Schülern. Bei sogenannten „Eltern- und Schülergesprächen“ ebenso wie bei Hausbesuchen unterstützt Beratungsdienst / ReBBZ nach Absprache mit der Klassenleitung
- Beratungsdienst / ReBBZ unterstützt bei der Einschätzung der Situation, der Bildung einer **Arbeitshypothese** bzgl. der **Ursachen und Hintergründe**, sowie der daraus abgeleiteten Entwicklung von Maßnahmen
- Beratungsdienst / ReBBZ klärt weitere **Kooperationsmöglichkeiten**, und die nächsten Schritte, um im Anschluss die Koordination der Maßnahmen und Kooperationsbezüge zu unterstützen
- Beratungsdienst / ReBBZ kann zur **Verfahrensberatung des Ampelprozesses** einbezogen werden

#### 2.3.3 Schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ bei Absentismus formal (Stufe Rot)

- **Vier-Augen-Prinzip für die Klassenlehrkräfte** mit verpflichtendem Einbezug des schuleigenen Beratungsdienstes / der ReBBZ Beratungsabteilung beim Eintritt in Stufe Rot, um gemeinsam die Situationsanalyse durchzuführen und die inhaltlichen und formalen Handlungsschritte zu sichern
- **Einbezug von Beratungsdienst / ReBBZ anhand entsprechender Dokumentation**
- Beratungsdienst / ReBBZ und fallbeteiligte Lehrkräfte entwickeln **ein gemeinsames Fallverständnis** und bieten Unterstützung bei Fragestellungen
- **Multiprofessionelle Kompetenzen** für den gemeinsamen Blick auf Hintergründe, Ursachen oder die Reintegration nutzen
- **Beratungsexpertise** aus Beratungsdienst / ReBBZ für Gesprächsführung etc. nutzen
- **Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung** unterstützt Beratungsdienst / ReBBZ bei Einbezug folgender Fachkräfte:
  - ReBBZ-interne Kinderschutzmoderatorin / -moderator
  - Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) der Kinderschutzzentren bzw. des ASD
  - Koordinatorinnen / Koordinatoren für Kinderschutz des Fachamtes Jugend- und Familienhilfe in dem jeweiligen Hamburger Bezirk
- Teilnahme von Beratungsdienst / ReBBZ an **Fallkonferenzen** erfolgt bei Bedarf auf Einladung der Schulleitung
- Nach sechs Wochen erfolgloser Intervention in Stufe Rot erfolgt die **Information über den Sachstand an die Schulleitung** zur Weiterleitung an die Schulaufsicht

- Beratungsdienst / ReBBZ gibt im weiteren Verlauf **fortlaufende Informationen** an die Schulleitung
- Teilnahme an / Durchführung von **Fachgesprächen und Runden Tischen**
- Beratungsdienst / ReBBZ hilft ggfs. bei der **Vermittlung in alternative Beschulungsformen** wie temporäre Lerngruppen z. B. MyWay des BBZ, regionales [Tierpatenprojekt](#) des ReBBZ Altona-West, [MäiBi](#), [PINK](#), [Gangway e.V.](#), [ESA-Projekt ReBBZ Mitte](#), Produktionsschulen etc.
- Beratungsdienst / ReBBZ unterstützt bei **weiteren Maßnahmen**:
  - Psychologische / psychiatrische Anbindung
  - Vermittlung an weitere Beratungsstellen wie z. B. Vereine, Fachstelle Flucht, sozialräumliche Angebote anbieten
- Beratungsdienst / ReBBZ kann **bei regionaler Kooperation** (ASD, schulärztlicher Dienst, Polizei, Rechtsabteilung der BSB, KJP Kliniken, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) unterstützen

### 2.3.4 Informationsaustausch schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ und Schule

Ein Informationsaustausch ist im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und ReBBZ Beratungsabteilung bzw. auch schulintern zwischen Lehrkräften und Beratungsdienst grundsätzlich vorgesehen und wesentlicher Bestandteil von Absentismus vorbeugendem Handeln. Schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ und schulische Akteure informieren sich gegenseitig regelhaft über die geplanten oder erfolgten Schritte bzw. die Ergebnisse von Maßnahmen. Wie diese gegenseitige Information gestaltet wird, legen die Beteiligten individuell fest.

### 2.3.5 Einbezug ReBBZ bei Verletzung der Schulpflicht im Rahmen der Aufnahme in Klasse 1 und der Vorstellung der Viereinhalbjährigen mit Kontakt zur Familie

- ReBBZ Beratungsabteilung wird anhand von entsprechender Dokumentation einbezogen
- Informationen und Fristen werden durch die Behörde für Schule und Berufsbildung pro Schuljahr bekannt gegeben (siehe Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1 und Handreichung für Grundschulen Vorstellung der Viereinhalbjährigen)
- ReBBZ unterstützt bei der Klärung und Verdeutlichung der Schulpflicht
- ReBBZ unterstützt bei Verständnisproblemen der Familien
- Bei Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht erfolgt eine Abgabe an die Rechtsabteilung

## 2.4 Handlungsebene Schulaufsicht

Die Schulaufsicht wird durch die Schulleitung in Kenntnis gesetzt und ggfs. um Unterstützung gebeten. Die Schulaufsicht prüft bei angezeigtem Beratungsbedarf eingangs unter Beteiligung von BV die Vollständigkeit der Unterlagen und ob alle in der Richtlinie aufgeführten Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Anschließend Handlungsoptionen der Schulaufsicht im Sinne einer Netzwerkbildung in gemeinsamer Verantwortung aller institutionellen Partner sind:

- Einbeziehung der Leitungsebene des zuständigen Jugendamtes und der Gesamtleitung des zuständigen ReBBZ
- Initiierung eines Runden Tisches zur Fallbesprechung und zur Feststellung weiteren Handlungsbedarfs unter Leitung der Schule
- Herbeiführung einer gemeinsamen Entscheidung zu weiteren Maßnahmen in Abstimmung aller institutionellen Partner
- Prüfung zusammen mit Schule, ReBBZ und / oder ASD, ob das Familiengericht von einem dieser Partner eingeschaltet werden soll

Das Ergebnis des Beratungsprozesses wird nach Durchführung der mit den institutionellen Partnern vereinbarten Maßnahmen, der Überprüfung ihrer Wirksamkeit und ggfs. Nachsteuerung, dokumentiert und im Falle des wieder regelmäßig stattfindenden Schulbesuchs oder eines dokumentierten, gesicherten Verbleibs des Schülers / der Schülerin abschließend von BV veraktet.

## 2.5 Handlungsebene Rechtsabteilung

Der Einbezug der Rechtsabteilung ist **jederzeit** möglich, wenn erste pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg bleiben. Die pädagogischen Bemühungen sind fortzuführen. Bei der Einschaltung der Rechtsabteilung und einem Ordnungswidrigkeitenverfahren sind die Schulen an keine Fristen gebunden (siehe 4. Instrumentarium der Rechtsabteilung).

### 3. Wie handeln bei Fehlzeiten?

#### 3.1 Absentismusmanagement – Ampelprozess

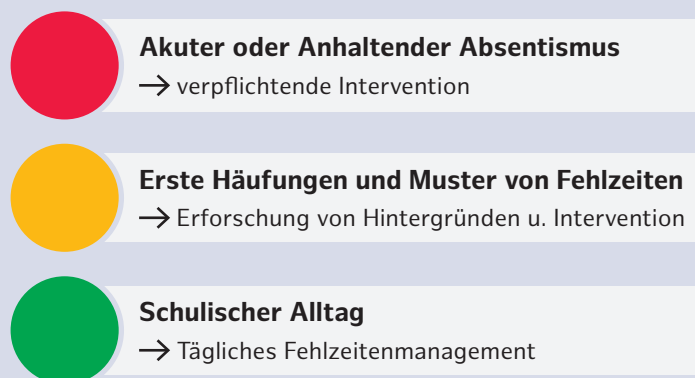
Um auftretendem Absentismus und damit der fehlenden schulischen Teilhabe eines Kindes zu begegnen, müssen die Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an Schulen das Fehlen zunächst einmal bemerken. Die Problematik verstärkt sich, wenn Absentismus unbemerkt und damit folgenlos bleibt.

Somit kommt einem klar strukturierten und verlässlichen Absentismusmanagement im schulischen Alltag eine besonders wichtige Rolle zu. Management bedeutet hier, dass die **Anwesenheit durch die Lehrkräfte erfasst und dokumentiert wird** und dass die Abläufe klar und einheitlich als routinierter Teil des schulischen Alltags erfolgen. Schulische Systeme kooperieren verlässlich, damit die Informationen zu Fehlzeiten gebündelt ausgewertet werden können. Neben der rein quantitativen Analyse, also dem Zählen von entschuldigter und unentschuldigter Fehlzeiten, erfolgt dabei immer auch eine qualitative **Analyse** mit Blick auf Häufungen oder Muster

von Fehlzeiten sowie mögliche Hintergründe und Ursachen. Hieraus sollen wiederum zielgerichtete **Maßnahmen** abgeleitet werden, die zurück zu einer gelingenden Teilhabe und Einhaltung der Schulpflicht bzw. einer Wiederherstellung regelhafter schulischer Teilhabe führen. Die **Dokumentation der Maßnahmen** ist ein wichtiger Teil eines aussagekräftigen Absentismusmanagements.

Die Schule teilt sich die Verantwortung für den Schulbesuch der Kinder mit den Sorgeberechtigten. Diesen wird grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Nichtteilnahme an schulischen Pflichtveranstaltungen unter Angabe eines Grundes zu entschuldigen. Die Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten wird von den Lehrkräften auf Plausibilität geprüft. Die endgültige Entscheidung, ob die angegebenen Gründe durch die Sorgeberechtigten als entschuldigt oder unentschuldigt gewertet werden, liegt bei der Schule. In der **Arbeit mit den Sorgeberechtigten** bedarf es somit klarer und wiederkehrender Information über Regelungen und Abläufe.

Das schulische Absentismusmanagement erfolgt auf der Basis eines Ampelprozesses:



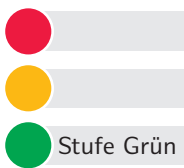
**Stufe Grün** kennzeichnet sich durch ein alltägliches Management mit festgelegten Routinen und Abläufen, die im schulischen Alltag angewendet werden, sowie präventive Maßnahmen (vgl. Kapitel 2). Sie regelt die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, die internen Informations- und Kooperationsabläufe, die alltägliche Dokumentation der Fehlzeiten und die tägliche, wöchentliche bzw. vierwöchentliche Zählung und Bewertung entschuldigter und unentschuldigter Fehlzeiten.

**Stufe Gelb** beschäftigt sich mit Abweichungen vom Alltäglichen, die den Lehrkräften auffallen. So gilt hier der gezielte Blick den Häufungen und Mustern von unentschuldigter und entschuldigter Fehlzeiten, den Erscheinungsformen und Hintergründen. Erste Handlungsschritte erfolgen, um eine Rückkehr in den grünen Bereich zu ermöglichen. Stufe Gelb ist eine **Interventions- und Dokumentationsphase von maximal sechs Wochen** mit dem Ziel der Rückkehr in Stufe Grün. Bei erfolgloser Intervention erfolgt der Übergang in Stufe Rot.

**Stufe Rot** erfordert aufgrund akuter oder anhaltender Absentismusproblematik verpflichtende Handlungsschritte wie individualisierte Maßnahmen. Hierzu gehören u.a. die Erweiterung des Kreises der Verantwortlichen durch Einbezug von Schulleitung und schuleigenem Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung, gemeinsames Fallverständnis, Hausbesuch, laufende Dokumentation und gegenseitige Information. Die Phase der Reintegration ist Teil der Stufe Rot.

Abbildung 1: Ampelprozess im schulischen Absentismusverfahren

### 3.2 Stufe Grün Absentismusverfahren – Monitoring im schulischen Alltag



Stufe Grün

Stufe Grün im Ampelprozess bildet den schulischen Alltag ab mit regelhaften Handlungsschritten und Abläufen, Information zur Schulpflicht, Verwaltung von Fehlzeiten, Anwendung des Entschuldigungsschemas, Befreiung und Beurlaubung sowie Ferienverlängerung.

#### 3.2.1 Kooperation mit den Sorgeberechtigten bei Abmeldung und Entschuldigungen

Das [Dokumentationsblatt D1 „Information zur Schulpflicht und zur Abmeldung bei Krankheit“](#) regelt die Kooperation mit den Sorgeberechtigten in der gemeinsamen Verantwortung für den Schulbesuch des Kindes von Schule und Elternhaus. Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder vor Unterrichtsbeginn im Schulbüro ab. Die entsprechenden Kontaktdaten der Schule sind auf dem Dokumentationsblatt vermerkt sowie weitere grundlegende Hinweise zu Abmeldung, Entschuldigung und Schulpflicht. Das Dokumentationsblatt D1 „Information zur Schulpflicht und zur Abmeldung bei Krankheit“ steht als Vorlage in diversen Sprachen zur Verfügung und wird bei Anmeldung oder auf Elternabenden bzw. in Gesprächen den Sorgeberechtigten erläutert und zur Unterschrift vorgelegt. Das Original wird von den Sorgeberechtigten unterschrieben und im Schülerbogen abgelegt.

Die morgendliche, telefonische oder persönliche Abmeldung durch die Sorgeberechtigten hat zunächst nur den Charakter eines „Lebenszeichens“. Die Schulen entwickeln ein eigenes System, in welchem die zentral gesammelten Abmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Information an die entsprechenden Lehrkräfte gelangen. Schulen, die bereits mit dem „Digitalen Klassenbuch“ arbeiten, nutzen diese digitalen Möglichkeiten der Weitergabe von telefonischen Abmeldungen vom Sekretariat an die Lehrkräfte.

Des Weiteren entwickelt jede Schule ein System zur Erfassung der schriftlichen Entschuldigungen, die eine

Angabe des Grundes für die Fehlzeit beinhalten. In der Regel erfolgt dies über schulinterne Timer, Logbücher o.ä. Formate für den regelhaften schriftlichen Kontakt zwischen Schule und Sorgeberechtigten. Die Gestaltung der Logbücher sollte den sprachlichen Möglichkeiten der Sorgeberechtigten entsprechen und ggfs. vereinfachte Eintragungen ermöglichen. Eine E-Mail mit der Angabe des Grundes für eine Verspätung, eine Fehlstunde oder einen ganzen Fehltag kann akzeptiert werden. Auf Basis der schriftlichen Entschuldigung mit Angabe des Grundes erfolgt die Plausibilitätsprüfung durch die Lehrkraft. Zu beachten sind bei der Plausibilitätsprüfung ggfs. verhängte Nachweispflichten.

#### 3.2.2 Fehlzeiten verwalten

Im schulischen Alltag beaufsichtigen und verwalten die Klassen- und Fachlehrkräfte im täglichen Kontakt die An- und Abwesenheit ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie überprüfen zu Beginn jeder Unterrichtsstunde oder schulischen Pflichtveranstaltung die Anwesenheit und dokumentieren bei Abwesenheit Verspätungen mit Minutenangabe, Fehlstunden und Fehltage in Kursheften, Klassenbüchern und digitalen Formaten. Den Stundenbeginn legt die Lehrkraft fest und bewertet Verspätungen entsprechend.

Am **Ende einer Woche** werden die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten regelhaft von der Klassenlehrkraft überprüft. In Schulen, die noch nicht mit digitalen Formaten arbeiten, sorgen die Fachlehrkräfte dafür, dass der Klassenlehrkraft die Fehlzeiten rechtzeitig vorliegen. Vorgelegte Entschuldigungen werden auf Plausibilität geprüft und ggfs. nachgetragen.

**Jeweils nach vier Schulwochen** (die Ferien werden nicht mitgerechnet) werden die Fehlzeiten (Verspätungen, Fehlstunden und Fehltage) regelhaft durch die Klassenlehrkraft zusammengezählt und einer Musterprüfung unterzogen. Schulen, die bereits mit dem digitalen Klassenbuch arbeiten, nutzen die vielfältigen Filterfunktionen um quantitative Erkenntnisse zum Umfang der Fehlzeiten, aber auch qualitative Aussagen zu den Mustern der Fehlzeiten sammeln zu können.

#### Exkurs zur Anwesenheitsprüfung in Videokonferenzen

Die Einzelheiten zum Videounterricht in den Schulen sind über die gesetzliche Bestimmung des § 98c HmbSG hinaus in dem nachfolgend verlinkten Orientierungsrahmen der Behörde geregelt: <https://docplayer.org/208672792-Orientierungsrahmen-zur-durchfuehrung-von-videokonferenzen-anlasslich-des-schulischen-distanzunterrichts-98-c-hamburgisches-schulgesetz.html>

Auf Seite 5 befinden sich Ausführungen zur Anwesenheitsprüfung:

*(...) Ferner soll entweder durch die Ermöglichung der datensparsamen Ausgestaltung des Arbeitsplatzes der Schülerinnen und Schüler und sonstigen Konferenzteilnehmern zuhause (Vorhänge, besondere Hintergründe etc.) oder durch technische Vorkehrungen des eingesetzten Videokonferenzverfahrens (virtueller Hintergrund) sichergestellt werden, dass die Privatsphäre in der Wohnung gewährleistet ist. Auf besondere örtliche Rahmenbedingungen der Konferenzteilnehmerinnen bzw. Konferenzteilnehmer ist dabei Rücksicht zu nehmen.*

***Insbesondere die Anwesenheitsprüfung der für den Videounterricht zuständigen Lehrkraft kann es unter Bezugnahme auf die Schulpflicht zu Anfang und auch während des Videounterrichts erforderlich machen, dass die Kamera für einen bestimmten Zeitraum durch die Schülerinnen und Schüler eingeschaltet wird. Die Schülerinnen und Schüler sind dann verpflichtet, dieser Aufforderung der Lehrkraft nachzukommen.(...)***



### 3.2.3 Entschuldigte Fehlzeiten

Für alle Fehlzeiten einschließlich Verspätungen muss eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erbracht werden. Spätestens drei Tage nach Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers sollte diese der Klassenlehrkraft vorliegen.

Die Sorgeberechtigten legen in ihrer schriftlichen Entschuldigung den wichtigen Grund dar, der das Fehlen oder die Verspätung ihres Kindes rechtfertigt. Die Prüfung, Bewertung und Anerkennung des angegebenen Grundes obliegt der Klassenlehrkraft. Ihre persönlichen Erfahrungen mit dem Kind bringt die Klassenlehrkraft dabei bewusst ein. Der Entscheidung darüber, ob eine Fehlzeit als entschuldigt oder unentschuldigt gewertet wird, kommt im Absentismusverfahren eine wichtige Bedeutung zu.

**Eine Fehlzeit gilt als entschuldigt, wenn die telefonische Abmeldung und die schriftliche Entschuldigung mit Angabe eines plausiblen Grundes vorliegen.**

Im Fehlzeitenkalender werden alle Verspätungen, Fehlstunden und Fehltage (entschuldigte ebenso wie unentschuldigte) des aktuellen Schuljahres dargestellt.

Für Schulen, die bereits mit digitalen Formaten arbeiten, werden diese Daten digital übertragen. Für Schulen ohne digitale Formate erfolgen Eintragungen durch die Fachlehrkräfte am Ende des Schultages bzw. entsprechende wöchentliche händische Eintragungen durch die Klassenlehrkraft auf Basis der Angaben der Fachlehrkräfte und der erhaltenen schriftlichen Entschuldigungen und Plausibilitätsprüfungen.

Der Fehlzeitenkalender bildet eine wichtige Grundlage für die quantitative Zählung von Fehlzeiten, aber auch für die qualitative Bewertung mit Blick auf Häufungen

und Muster. Der Fehlzeitenkalender ist deswegen bei der Kooperation mit dem schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung, der Rechtsabteilung der BSB, dem ASD oder dem schulärztlichen Dienst zu verwenden.

### 3.2.4 Attestauflage / Nachweispflicht bei Zweifel an Entschuldigungen

Im schulischen Alltag kommt es vor, dass bei Entschuldigungen der Sorgeberechtigten die angebrachten Gründe für das Fehlen z. B. aufgrund von Häufungen als nicht plausibel erachtet werden.

Bestehen begründete Zweifel an den genannten Gründen bei **entschuldigten** Fehlzeiten, besteht die Möglichkeit, eine Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> aufzuerlegen. Eine Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der Familien dar und ist deswegen schriftlich vorzunehmen und auf maximal sechs Monate zu befristen. Sollte nach Ablauf der Frist erneut versucht werden, Fehlzeiten mit zweifelhaftem Vorbringen zu entschuldigen, kann die Auflage erneuert werden. Die Attestauflage ist ein offizieller Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Möglichkeit des Widerspruchs. Bei der Erteilung einer Attestauflage kann die Rechtsabteilung bereits im Vorfeld beratend hinzugezogen werden und stellt entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

Wurde eine Attestauflage verhängt, gilt eine Fehlzeit nur dann als entschuldigt, wenn das Attest / der Nachweis bis spätestens drei Tage nach Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers vorliegt. Im schulischen Alltag können im Zeitraum der Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> weitere Nachweise im Ermessen der Lehrkraft anerkannt werden. Diese können z. B. sein:

- Terminzettel oder ähnliche schriftliche Angaben von Ärztinnen und Ärzten

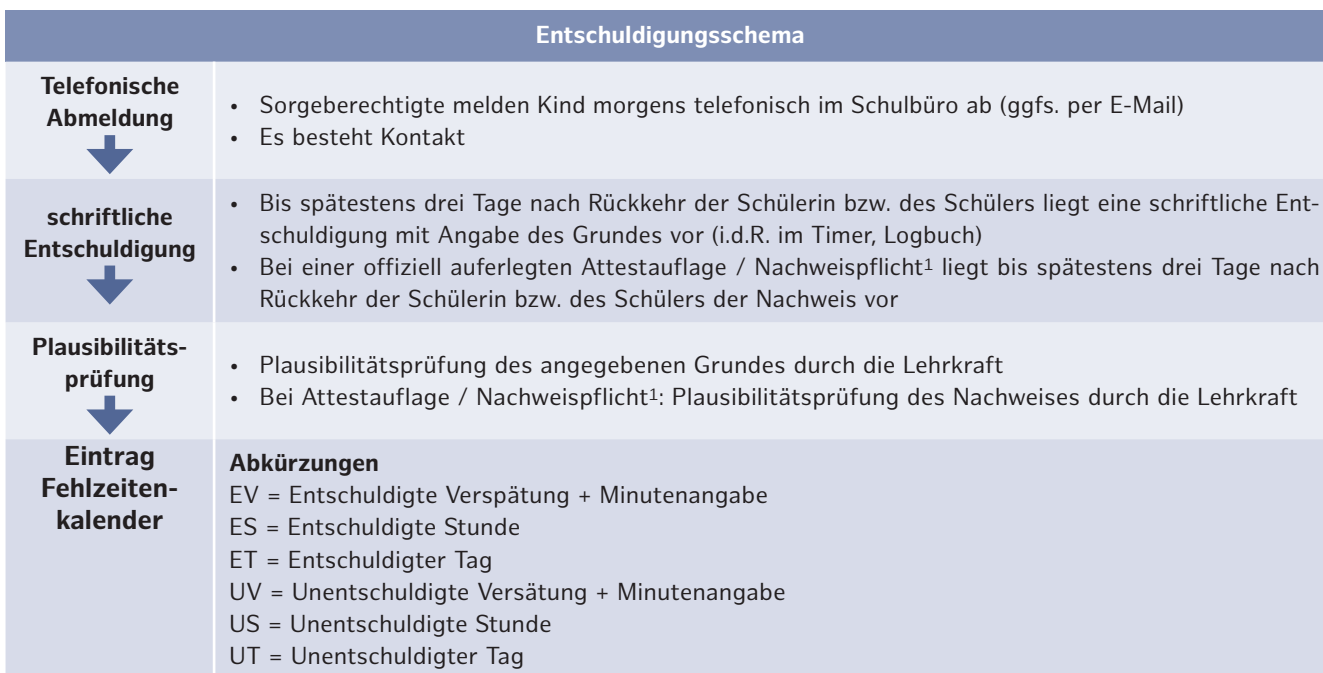


Abbildung 2: Entschuldigungsschema

<sup>1</sup> Der Begriff Attest und Attestauflage wird hier verwendet, da er auch im VO-Recht auftaucht und sich allgemein bewährt hat. Gemeint sind aber in der vorliegenden Handreichung alle ärztlichen Nachweise und Bescheinigungen, auch die bloße Bescheinigung von AU oder Schulunfähigkeit.

- HVV Verspätungsnachweise
- Terminzettel von Behörden
- weitere plausible Nachweise im Ermessen der Lehrkraft

#### Für jede Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> gilt:

- ▶ Die Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> gilt **für alle schulischen Veranstaltungen**, die der Schulpflicht unterliegen. Neben dem regulären Unterricht sind dies auch Prüfungen, Exkursionen, schulische Praktika, Klassenreisen etc.
- ▶ Die Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> erfolgt in einem **festgelegten Zeitraum**, der bei der Bewertung von Entschuldigungen durch die Klassenlehrkraft berücksichtigt wird
- ▶ Die Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> wird mit Unterschrift der Schulleitung den Sorgeberechtigten zugestellt
- ▶ Der Beginn und die Dauer werden **im Fehlzeitenkalender** vermerkt
- ▶ Das Attest / der Nachweis muss der Klassenlehrkraft bis **spätestens drei Tage nach Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers** vorliegen. Eine Ausnahme von dieser Frist muss mit sachlichen Gründen hinreichend glaubhaft sein
- ▶ Im Zeitraum der Attestauflage / Nachweispflicht<sup>1</sup> reicht eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten nicht mehr aus. Eine Fehlzeit gilt erst dann als entschuldigt, wenn rechtzeitig ein schriftliches Attest / Nachweis vorliegt und als plausibel gewertet wird
- ▶ Die erbrachten **originalen Nachweise** werden nach der Plausibilitätsprüfung kopiert, dem Schülerbogen beigelegt und danach den Sorgeberechtigten **zurückgegeben**
- ▶ Liegt das schriftliche Attest / der Nachweis nicht rechtzeitig vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt
- ▶ Wird eine Attestauflage/ Nachweispflicht<sup>1</sup> nicht eingehalten, kann über die Rechtsabteilung ein **Bußgeld** verhängt werden

Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Attests / des Nachweises ist die Schule gehalten, der Sache nachzugehen und ggfs. weitere Ermittlungen anzustellen durch die Anhörung der Schülerin oder des Schülers oder durch die Rücksprache mit der ausstellenden Ärztin oder dem ausstellenden Arzt nach Entbindung von seiner Schweigepflicht.

Bußgeld- und Zwangsgeldverfahren können nur mit Erfolg zu Ende geführt werden, wenn sicher ist, dass keine krankheitsbedingte Schulunfähigkeit vorgelegen hat. Bleiben daran Zweifel, so wirken sich diese immer zugunsten der Betroffenen aus. Die Gerichte müssen in diesen Fällen für den Betroffenen entscheiden. Für eine rechtliche Einschätzung der Lage kann jederzeit die Rechtsabteilung der BSB einbezogen werden.

### 3.2.5 Zusammenarbeit mit den schulärztlichen Diensten

Die Fachkräfte der schulärztlichen Dienste stehen frühzeitig beratend zur Verfügung, wenn schulische oder ReBBZ-Fachkräfte Fragen zu medizinischen Diagnosen, zum Umgang mit Kindern mit spezifischen Krankheitsbildern oder zu Unterstützungsangeboten im medizinischen Feld haben. Die schulärztlichen Dienste bieten darüber hinaus auch an, sich an der Einführung von präventiven Maßnahmen zu beteiligen, um kritischen Entwicklungsverläufen von Kindern im Gesundheitsbereich entgegenzuwirken.

Gleichermaßen besteht für die Schule die Möglichkeit eine schulärztliche Untersuchung und Beratung nach § 34 Absatz 3 HmbSG einzuleiten, wenn somatische, psychosomatische oder andere Ursachen für Schulfehlzeiten von Seiten der Beteiligten vermutet werden. Dazu ist es notwendig, dass vor einer schulärztlichen Untersuchung eine Beratung mit der Schule erfolgt und zusätzlich Vorabinformationen über Gesprächsprotokolle mit den Sorgeberechtigten, Fehlzeitenkalender und evtl. Dokumentationsblätter mit den bereits erfolgten oder empfohlenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage der Beratung mit der Schule und der zugesendeten Dokumentationsblätter (gemäß Richtlinie) prüft der schulärztliche Dienst, ob eine Untersuchung durchzuführen ist und nimmt eigenständig Kontakt zur Familie auf.

Nach der Untersuchung gibt der schulärztliche Dienst der Schule eine Rückmeldung und spricht ggfs. fachliche Empfehlungen aus. Eine Rückmeldung erfolgt auch, wenn der Termin nicht wahrgenommen wurde. Bei kritischen Verläufen folgen **gemeinsame** Beratungen über weitere Maßnahmen, die seitens der Schule umzusetzen bzw. einzuleiten sind (z. B. schulärztliche Attestauflage, Bußgeldverfahren, KWG-Mitteilung, Fachgespräche zwischen Schule, ReBBZ, Jugendamt und schulärztlichem Dienst).

Der schulärztliche Dienst sollte frühzeitig eingeschaltet werden, um einer Verstetigung des Absentismus vorzubeugen. Der schulärztliche Dienst kann für die Schulen eine **Einschätzung** der Plausibilität von Attesten (Hausärzte, Fachärzte) abgeben. Eine regelhafte Überprüfung findet nicht statt.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Rechtsabteilung der BSB zu einer Gesundheitsüberprüfung durch den zuständigen schulärztlichen Dienst verpflichtet werden.

Das Verfahren zur Schuleingangsuntersuchung oder zur Attestauflage bei Abiturprüfungen ist an anderer Stelle geregelt.

### 3.2.6 Unentschuldigte Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten sind die Basis des Absentismusverfahrens und sollen gezielt mit den Sorgeberechtigten und mit zunehmendem Alter der Reifeentwicklung entsprechend mit den Schülerinnen und Schülern selbst thematisiert werden. In einem ersten Schritt ist sicher zu stellen, dass die Sorgeberechtigten von den Fehlzeiten ihrer Kinder wissen und sich der Konsequenzen bewusst

1 Der Begriff Attest und Attestauflage wird hier verwendet, da er auch im VO-Recht auftaucht und sich allgemein bewährt hat. Gemeint sind aber in der vorliegenden Handreichung alle ärztlichen Nachweise und Bescheinigungen, auch die bloße Bescheinigung von AU oder Schulunfähigkeit.

sind. Direkt nach Auftreten einer unentschuldigter Fehlzeit erfolgt ein normenverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Dieses Gespräch und die Information der Sorgeberechtigten werden dokumentiert.

### 3.2.7 Unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt Tag 1

Wenn die Sorgeberechtigten ihre Kinder nicht vor Unterrichtsbeginn (telefonisch im Sekretariat oder per E-Mail) abmelden und das Kind fehlt, entsteht ein „Fehlen ohne Kontakt“. Im schulischen Alltag kommt es vor, dass die Abmeldung durch die Sorgeberechtigten vergessen wird bzw. verspätet erfolgt. Da nicht auszuschließen ist, dass das Kind ohne Wissen der Sorgeberechtigten nicht in der Schule angekommen ist oder sich das Kind gar in einer Notlage befindet, gilt ohne dieses „Lebenszeichen“ eine verpflichtende Intervention.

#### Erster unentschuldigter Fehltag ohne Kontakt in Grundschulen

In Grundschulen erfolgt ein Anruf bei den Sorgeberechtigten **nach der ersten großen Pause**, um Kontakt herzustellen. Es erfolgt eine Prüfung der Hintergründe mit Blick auf das Kindeswohl und bei Erreichen der Sorgeberechtigten eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Gründe. Zudem werden die Sorgeberechtigten an die Einhaltung der Abmelderegeln erinnert bzw. darüber informiert. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel die Lehrkraft, kann aber auch schulintern delegiert und anderweitig organisiert werden. Sollte nach der ersten Pause der Kontaktaufnahmeversuch erfolglos bleiben, erfolgt ein erneuter Anruf / ein weiterer Kontaktaufnahmeversuch nach Unterrichtsende in der Regel durch die Lehrkraft, die die letzte Stunde des Tages unterrichtet hat. Bei Nichterreichen nach Unterrichtsende erfolgt eine Einschätzung der Gefahrenlage. Auf dieser Basis wird entschieden, ob ein **Hausbesuch durch die Schule** unter Verwendung des [Dokumentationsblatts D5 „Hausbesuchsprotokoll“](#) angezeigt ist.

#### Erster unentschuldigter Fehltag ohne Kontakt in den Sekundarstufen I und II

In weiterführenden Schulen ab Klasse 5 erfolgt ein Anruf **nach Unterrichtsende** bei den Sorgeberechtigten. Es erfolgt eine Prüfung der Hintergründe mit Blick auf das Kindeswohl einerseits und bei Erreichen der Sorgeberechtigten eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Gründe. Zudem werden die Sorgeberechtigten an die Einhaltung der Abmelderegeln erinnert bzw. darüber informiert. Bei Nichterreichen nach Unterrichtsende erfolgt eine Einschätzung der Gefahrenlage. Auf dieser Basis wird entschieden, ob ein **Hausbesuch durch die Schule** unter Verwendung des [Dokumentationsblatts D5 „Hausbesuchsprotokoll“](#) angezeigt ist.

- ▶ Bei Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers am Folgetag führt die Klassenlehrkraft zeitnah **ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler**. Die Gesprächsinhalte richten sich individuell nach den Ursachen und Hintergründen

- ▶ Bei Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers am Folgetag ohne vorigen Kontakt zu den Sorgeberechtigten führt die Klassenlehrkraft zeitnah ein **Gespräch mit den Sorgeberechtigten**, um zu klären, ob die Fehlzeit als entschuldigt oder unentschuldigt zu werten ist. Ein besonderes Augenmerk gilt der Frage, ob die Sorgeberechtigten von der Fehlzeit ihres Kindes wussten bzw. ob ausreichend Kenntnisse über das schulische Abmelde- und Entschuldigungsverfahren vorliegen

### 3.2.8 Fehlen auf Antrag der Sorgeberechtigten

Grundsätzlich gibt es für die Sorgeberechtigten Möglichkeiten nach dem Hamburgischen Schulgesetz, ihre Kinder auf Antrag von der Schulpflicht zu befreien oder zu beurlauben. Zuständigkeiten und Fristen in der Bearbeitung von Befreiungs- und Beurlaubungsanträgen sind in der Dienstanweisung ZSR geregelt (Link vgl. hierzu Dienstanweisung ZSR <https://www.hamburg.de/contentblob/2943034/1f03124c61213675757eb94b35f40c58/data/mbl-04-2011.pdf>).

Der Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung kann formlos möglichst schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Antrag und die Bewilligung müssen unter Nennung der Dauer (als Zeitraum mit Datum) und des Anlasses schriftlich im Schülerbogen dokumentiert werden.

### 3.2.9 Ferienverlängerung

Ferienverlängerung meint das Fehlen einer Schülerin bzw. eines Schülers im direkten Anschluss vor oder nach den Hamburger Schulferien.

Einem Antrag der Sorgeberechtigten auf Befreiung von der Schulpflicht an Tagen vor und nach den Ferien kann nur ausnahmsweise in hinreichend begründeten Einzelfällen stattgegeben werden. Die Schulleitung informiert die Sorgeberechtigten ggfs., dass eine Befreiung von der Schulpflicht an diesen Tagen nur in äußersten, inhaltlich begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Eine Ferienverlängerung bedarf stets einer Einzelfallbetrachtung: Fehlzeiten direkt vor oder nach den Schulferien sind mit besonderem Augenmaß auf die Plausibilität zu prüfen, ggfs. kann eine Attestauflage erteilt werden. Sollte der vorgebrachte Grund nicht plausibel sein, wird die Fehlzeit als unentschuldigt gewertet (vgl. Entschuldigungsschema). Bei unentschuldigtem Fehlen im Rahmen einer Ferienverlängerung ist umgehend die Rechtsabteilung einzubeziehen und ein Bußgeld- bzw. Zwangsgeldverfahren einzuleiten.

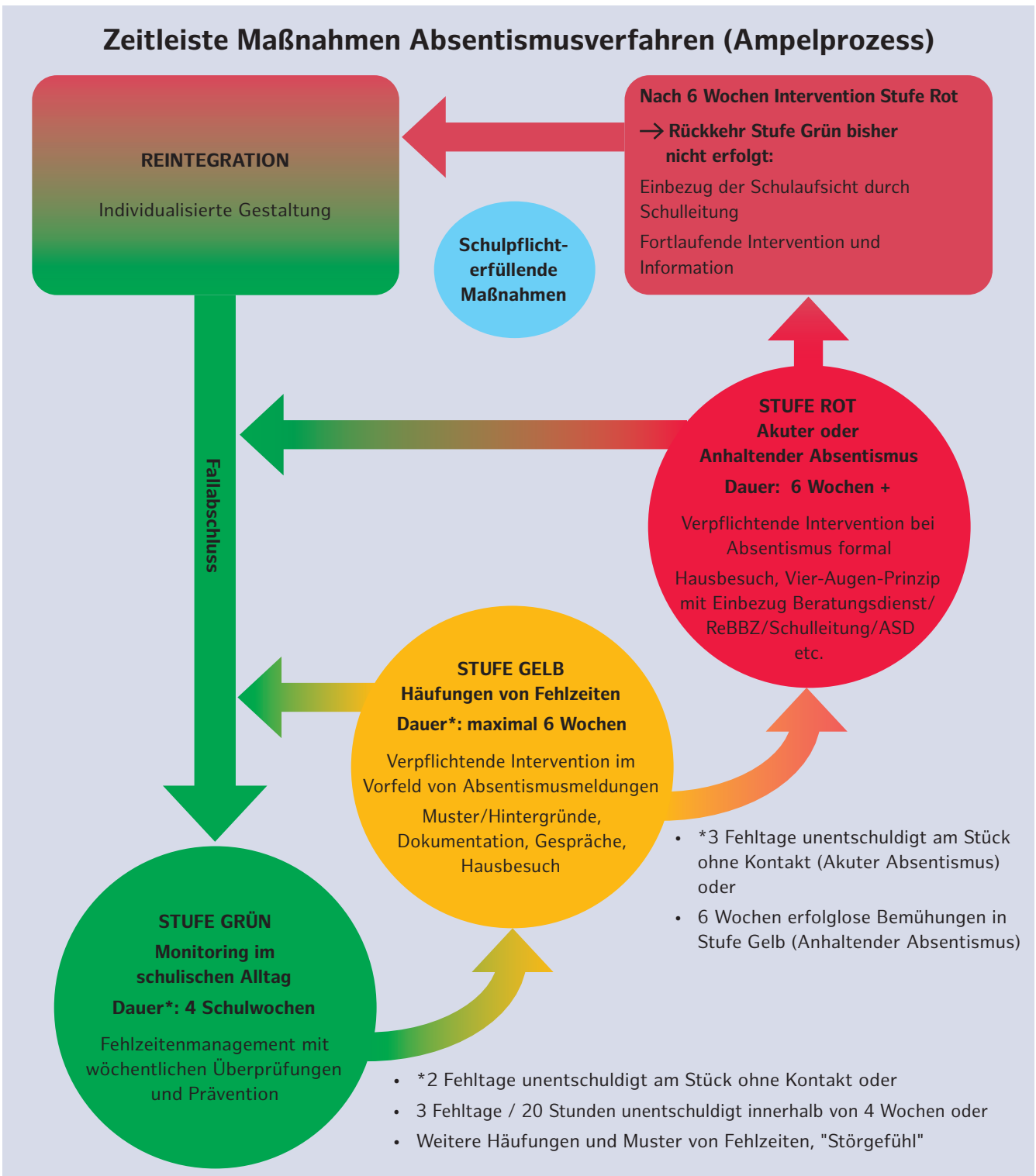
**3.3 Stufe Gelb Absentismusverfahren – Interventionsphase der Schule**



Die Stufe Gelb im Ampelprozess wird unter folgenden Bedingungen erreicht:

1. Ab dem **zweiten Fehltag ohne Abmeldung / ohne Kontakt** zu Kindern und Sorgeberechtigten.

2. Spätestens bei einer Ansammlung von **3 unentschuldig-ten Fehltagen / 20 Fehlstunden** innerhalb von vier Schulwochen.
3. Bei sonstigen „**Störgefühlen**“: Zu Beginn sind es meist noch unspezifische Auffälligkeiten im täglichen Umgang wie gehäufte entschuldigte Fehlzeiten, Meidungsverhalten der Schülerinnen und Schüler oder der Sorgeberechtigten sowie Hinweise von Kolleginnen und Kollegen. Diese diffuse Einschätzung „Da stimmt doch was nicht“ soll als Möglichkeit für den Einstieg in die Stufe Gelb benannt werden.



### 3.3.1 Unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt Tag 2

Der erste Fehltag ohne Abmeldung durch die Sorgeberechtigten bzw. ohne Kontakt ist in Stufe Grün geregelt.

Sollte das Kind auch am Folgetag nicht in der Schule erscheinen und konnte bislang kein Kontakt hergestellt werden, bedeutet dies automatisch den Eintritt in Stufe Gelb.

Die Bemühungen um Kontaktaufnahme, wie in Stufe Grün für den ersten Fehltag ohne Kontakt beschrieben, werden entsprechend der Jahrgangsstufe (Grundschule oder ab Klasse 5) in der ersten Pause bzw. nach Unterrichtsende fortgesetzt.

Ggfs. kann die Recherche erweitert werden durch Nachfragen im Umfeld des Kindes. Bleiben die Bemühungen der Kontaktaufnahme erfolglos, wird am zweiten Tag die Gefahrenlage abgeschätzt. Die Vorgeschichte und Kenntnisse über die Familie und das Kind fließen in die Bewertung ein. Je nach Kenntnis der individuellen Situation wird im Ermessen der Schule ggfs. am Abend des zweiten Tages ohne Kontakt ein Hausbesuch mit dem Dokumentationsblatt D5 „Hausbesuchsprotokoll“ durchgeführt.

Bei Nichterreichen werden die Sorgeberechtigten schriftlich über die Fehlzeit ihres Kindes informiert und aufgefordert, sich umgehend in der Schule zu melden.

### 3.3.2 Intervention 3 Tage / 20 Stunden unentschuldigtes Fehlen in 4 Schulwochen

**Mit dem Eintritt in Stufe Gelb auf der Basis von 3 Tagen / 20 Stunden unentschuldigter, unzusammenhängender Fehlzeiten innerhalb von vier Schulwochen sind folgende Handlungsschritte verbunden:**

- ▶ Der **Fehlzeitenkalender** wird mit Eintritt in Stufe Gelb ausgewertet und im Schülerbogen abgelegt. Er dient der Information an mögliche Kooperationspartner und muss entsprechend tagesaktuell sein
- ▶ In Stufe Gelb beginnt die **Falldokumentation**. Diese beinhaltet u.a. den Anlass und das Datum der Eröffnung, die Ursachen, Hintergründe, Muster und Maßnahmen. Das Datum der Eröffnung bildet die Grundlage weiterer Fristen. Die Falldokumentation dient der rechtlichen Absicherung und Informationsübergabe bei Einbezug von Kooperationspartnern. Sämtliche Maßnahmen werden fortlaufend in der Falldokumentation vermerkt und im Schülerbogen abgelegt
- ▶ Mit dem Eröffnungsdatum dauert die Intervention der Stufe Gelb **maximal sechs Wochen**. Die Schule bzw. die Klassenlehrkraft / das Klassenteam bemüht sich, einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen. Ist nach sechs Wochen fortlaufender Intervention in Stufe Gelb eine Rückkehr in Stufe Grün ohne weitere Häufungen und Muster von Fehlzeiten nicht erfolgt, bedeutet dies den Übergang in Stufe Rot
- ▶ Regelmäßig wird mindestens ein **Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Sorgeberechtigten** geführt, um die Problemlage zu erörtern. Bei Bedarf soll im Gespräch mit den Sorgeberechtigten darauf hingewirkt werden, dass diese die Beratung durch den ASD im Jugendamt in Anspruch nehmen

- ▶ Teil der Bemühungen innerhalb der sechswöchigen Stufe Gelb ist mindestens ein **Hausbesuch** durch die Schule. Hinweise zur Durchführung eines Hausbesuchs finden sich auf dem [Dokumentationsblatt D5 „Hausbesuchsprotokoll“](#) und unter [Exkurs Hausbesuch](#)
- ▶ Die **Intervention** erfolgt mit dem Ziel der Rückkehr in Stufe Grün
- ▶ Die Unterstützung durch den schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung kann jederzeit angefragt werden
- ▶ Werden **Kooperationspartner** einbezogen, erfolgt eine **fortlaufende und gegenseitige Information**

### 3.3.3 „Störgefühl“ - sonstige Häufungen, Muster, Zweifel an Plausibilität

Die zunächst unspezifischen „Störgefühle“ werden durch eine systematische Betrachtung der Auffälligkeiten und Muster konkretisiert:

#### Auffälligkeiten und Muster auf Ebene der Schülerinnen und Schüler

- Häufungen von Verspätungen, Fehlstunden oder Fehltagen
- Fehlen bei bestimmten Lehrkräften
- Fehlen in bestimmten Fächern
- Fehlen an bestimmten Tagen z. B. vor oder nach dem Wochenende
- Gehäuftes Fehlen mit anderen Schülerinnen und Schülern
- Fehlen in bestimmten Unterrichtsstunden z. B. Randstunden
- Verspätungen nach Pausen
- Fehlen bei Veranstaltungen, z. B. Ausflügen
- Fehlen bei Klassenarbeiten und Prüfungen
- Fehlen bei Projekten / bestimmten Inhalten

#### Auffälligkeiten und Muster auf Ebene der Sorgeberechtigten

- Entschuldigungen häufen sich
- Zweifel bei der Plausibilitätsprüfung
- Atteste / Nachweise häufen sich
- Atteste / Nachweise erscheinen unglaubwürdig
- Auflagen zur Nachweispflicht werden nicht erfüllt
- Kontaktabbruch seitens der Sorgeberechtigten
- nicht gelingende Kommunikation mit den Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte halten sich nicht an das schulische Abmeldesystem
- Krankheit der Sorgeberechtigten
- weitere Auffälligkeiten

### Exkurs Hintergründe / Ursachen / Intervention



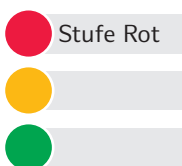
Die Ursachen von Fehlzeiten können vielfältig sein, sind aber maßgeblich handlungsleitend für die Intervention und die Auswahl von Maßnahmen: Ein Kind, welches angstbedingt fehlt, benötigt ggfs. therapeutische Unterstützung; einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen, die bzw. der klassisch „schwänzt“, soll eher mit Normenverdeutlichung oder Sanktionen wie Bußgeld begegnet werden. Werden die Kinder von ihren Sorgeberechtigten zurückgehalten, stellt sich die Lage wieder anders dar: Es gilt, den Loyalitätskonflikt des Kindes zwischen Schule und Elternhaus zu berücksichtigen und den Sorgeberechtigten ihre Verantwortung für den Schulbesuch ihres Kindes zu verdeutlichen.

Häufig gibt es ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren. Die Erforschung der Ursachen hat deswegen eine besondere Bedeutung und stellt eine große pädagogische Herausforderung dar, bei der sich Schulen von ihren schuleigenen Beratungsdiensten / ReBBZ Beratungsabteilungen beraten lassen können, um gemeinsam individuelle Interventionsmaßnahmen zu entwickeln. Genauere Ausführungen zu möglichen Ursachen, Hintergründen und Anregungen zu Interventionen bei Absentismus finden sich in [Kapitel 1](#).

Die Maßnahmen in Stufe Gelb zur Herstellung eines regelhaften Schulbesuchs sind vielfältig und richten sich nach den individuellen Bedingungen und Analysen. Die folgende Aufzählung dient der Anregung und ist angesichts eines individuellen pädagogischen Handelns nicht vollständig:

- Abstimmung im Klassenteam / Kernteam / Tutorin bzw. Tutor
- Unterstützung und Fallberatung durch den schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung
- Einbezug der Rechtsabteilung
- Einbezug weiterer Beratungsstellen und Fachkräfte
- Runde Tische wie Fachgespräche
- Klassenkonferenzen
- Anbahnung von Hilfen
- Beratung der Sorgeberechtigten und Normenverdeutlichung
- individuelle schulisch-unterrichtliche Maßnahmen zur Motivation, Entlastung oder Strukturierung der Schülerin und des Schülers, wie z. B. Buddysysteme, pädagogische Hilfestellungen, Auflagen, Rückmeldesysteme, Vereinbarungen, Kontrollen

### 3.4 Stufe Rot Absentismusverfahren – Akuter oder Anhaltender Absentismus



Stufe Rot

Die Stufe Rot im Ampelprozess bedeutet gravierende Nachteile für die Teilhabe des Kindes. Hieraus resultieren weitere verpflichtende Handlungsschritte und der Kreis der Verantwortlichen erweitert sich.

**Über folgende zwei Wege wird Stufe Rot erreicht:**

1. Ab dem **dritten unentschuldigtem Fehltag am Stück ohne Kontakt**. Das Kindeswohl ist möglicherweise akut in Gefahr. Dies wird als **Akuter Absentismus** bezeichnet.
2. **Nach sechs Wochen erfolgloser Intervention in Stufe Gelb**: Die Stufe Rot im Ampelprozess wird erreicht, wenn die Intervention in Stufe Gelb erfolglos war und nicht zu einer Rückkehr in Stufe Grün geführt hat bzw. ein regelhafter Schulbesuch nach wie vor nicht erfolgt. Dies wird als **Anhaltender Absentismus** bezeichnet.

#### 3.4.1 Akuter Absentismus – unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt Tag 3

Der dritte unentschuldigte Fehltag ohne Kontakt zur Familie erfordert aufgrund der möglichen Gefährdung des Kindeswohls dringlich folgende Handlungsschritte:

- ▶ **Hausbesuch** am dritten unentschuldigtem Fehltag **ohne Kontakt** mit [Dokumentationsblatt D5 „Hausbesuchsprotokoll“](#)
- ▶ Hausbesuch bleibt ohne Kontakt bzw. bei Gefährdungslage: **Fallkonferenz** unter Vorsitz und auf Einladung der Schulleitung mit Klassenlehrkraft und Beratungslehrkraft, ggfs. schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung, ggfs. Kinderschutzfachkraft. Die Konferenz prüft, ob Hinweise auf eine besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität), auf schwere, insbesondere psychische Erkrankungen oder eine aktuelle Krisensituation (plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen) vorliegen, die die sofortige Bearbeitung durch den schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ oder die sofortige Hinzuziehung des Jugendamts / ASD direkt oder mit Hilfe des Mitteilungsbogens ([Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#)) erforderlich machen. Die Fallkonferenz wird dokumentiert
- ▶ **Meldung des Akuten Absentismus an den schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ** mit [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D2 „Dokumentation in Stufe Gelb Absentismusverfahren“](#)
- ▶ **für Stadtteilschulen: an die zuständige ReBBZ Beratungsabteilung für Statistikzwecke** mit [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D2 „Dokumentation in Stufe Gelb Absentismusverfahren“](#)

2 Erfolgt nach Einführung des Absentismus-Fachverfahrens automatisiert digital bzw. kann über das digitale Fachverfahren ausgelöst werden

- ▶ **ZSR-Haken<sup>2</sup> setzen**
- ▶ **ggfs. Einbezug der Rechtsabteilung**
- ▶ **ggfs. weitere Maßnahmen und fortlaufende Dokumentation**

### 3.4.2 Anhaltender Absentismus

Nach sechs Wochen erfolgloser Intervention der Klassenlehrkraft in Stufe Gelb gilt mit Eintritt in Stufe Rot folgendes:

- ▶ Ab jetzt greift für die Klassenlehrkraft das **Vier-Augen-Prinzip** über Einbezug schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung mit [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D2 „Dokumentation in Stufe Gelb Absentismusverfahren“](#), D5 Hausbesuchsprotokoll und Fehlzeitenkalender mit Kopie an die **Schulleitung**
- ▶ **für Stadtteilschulen: Meldung für Statistikzwecke<sup>2</sup> an die Geschäftszimmer der zuständigen ReBBZ Beratungsabteilung** mit [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D2 „Dokumentation in Stufe Gelb Absentismusverfahren“](#)
- ▶ **ZSR-Haken<sup>2</sup> setzen**
- ▶ Hausbesuch: Die Dokumentation des Hausbesuchs erfolgt mit Dokumentationsblatt D5 „Hausbesuchsprotokoll“ und wird im Schülerbogen abgelegt
- ▶ Schulabsentismus kann ein Hinweis auf eine **Kindeswohlgefährdung** sein
- ▶ Soweit erforderlich, soll bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wie zum Beispiel Beratung durch den **ASD** im Jugendamt, hingewirkt werden, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Absatz 1 KKG)
- ▶ Es besteht die Möglichkeit und der Anspruch, erfahrene Fachkräfte für eine Fachberatung zum **Kinderschutz** hinzuzuziehen (§ 4 Absatz 2 KKG)
- ▶ Die schulischen Unterstützungssysteme (z. B. Kinderschutzfachkräfte) müssen von Anfang an in den gemeinsamen Prozess einbezogen werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist
- ▶ Der Einbezug des ASD erfolgt ggfs. mit dem entsprechenden Mitteilungsbogens ([Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#)) wie in der Richtlinie unter Punkt 7 beschrieben
- ▶ **ggfs. Einbezug oder Beauftragung der Rechtsabteilung** mit [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D4 „Beauftragung der Rechtsabteilung“](#) und weiteren Dokumentationsblättern
- ▶ **fallbezogene Maßnahmen**
- ▶ **fortlaufende Intervention und Dokumentation** mit [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D3 „Dokumentation in Stufe Rot Absentismusverfahren“](#)
- ▶ **fortlaufende gegenseitige Information der einbezogenen Akteure**
- ▶ Bei **Projektbeschulung, unterrichtersetzenden Maßnahmen, temporärer Betreuung oder schulpflichter-**

**füllenden Maßnahmen** wie ESA-Projekte, MäiBi, PINK, regelhafte Treffen mit der Beratungslehrkraft etc. gilt: Jede Schule hat über die rechtlichen Regelungen hinaus ihre pädagogische Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht in geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Die Teilnahme am Projekt ist für die Erfüllung der Schulpflicht obligatorisch und die Projektteilnahme wird dokumentiert. Eine gute Abstimmung zwischen der Projektleitung und der Schule ist wichtig, um Fehlzeiten im Projekt zu bewerten

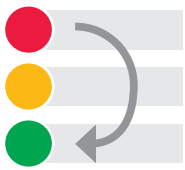
- ▶ Konzeption und Planung der **Reintegration** (Reintegrationsphase als Teil der Stufe Rot)

#### **Nach sechs Wochen Intervention in Stufe Rot:**

Ist nach sechs Wochen Intervention in Stufe Rot eine Verstetigung des Schulbesuchs nicht erwirkt, erfolgt ausgehend vom schuleigenen Beratungsdienst / ReBBZ Beratungsabteilung verpflichtend die Information über den Stand der Fallbearbeitung an die Schulleitung mit dem [Dokumentationsblatt<sup>2</sup> D3 „Dokumentation in Stufe Rot Absentismusverfahren“](#). Die Schulleitung leitet dieses zur Kenntnisnahme und ggfs. mit der Bitte um Unterstützung an ihre Schulaufsicht weiter. Nach dem ersten Einbezug wird die Schulaufsicht im weiteren Verlauf anlassbezogen informiert.

2 Erfolgt nach Einführung des Absentismus-Fachverfahrens automatisiert digital bzw. kann über das digitale Fachverfahren ausgelöst werden

### 3.4.3 Beratungsaspekte der Reintegrationsphase als Teil der Stufe Rot



Die Phase der Reintegration ist Teil der Ampelstufe Rot des Absentismusverfahrens.

Grundsätzlich gilt: So unterschiedlich Schülerinnen und Schüler sind, so verschieden sind auch deren Gründe, nicht regelhaft in die Schule zu gehen oder gehen zu können. Entsprechend gibt es nicht den einen (Königs-)Weg zurück in den Klassenraum. Dem ersten Schultag nach einer längeren Abwesenheit gehen vielfältigste Bemühungen voraus. Diese kosten Zeit, binden Ressourcen und erfordern Durchhaltevermögen. Mit dem ersten Schultag ist es nicht geschafft.

Die nun folgende Etappe bedarf der ungebrochenen Aufmerksamkeit und weiteren Anstrengung. Erst jetzt, in den kommenden Tagen, Wochen und Monaten, entscheidet sich, ob die Reintegration wirklich gelingt oder scheitert. Die Schülerin bzw. der Schüler soll - vielleicht nach Monaten der Abwesenheit - frei von Vorwürfen und Zuschreibungen im JETZT abgeholt werden. Das gesamte Tun dient dem Beziehungsaufbau und -halten zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler und dem schulischen Personal. Vertrauensbildende und den Selbstwert der Schülerin bzw. des Schülers stärkende Maßnahmen sind gefordert.

Gemeinsam muss eine mögliche Vorstellung des Wiedereinstiegs mit realistischem Blick auf die Ressourcen und Kompetenzen aller Beteiligten entwickelt werden: Wie sind die Vorstellungen der Schülerin bzw. des Schülers, der Sorgeberechtigten und der Schule? Wo werden Grenzen gesehen? Wer kann was zum Gelingen beitragen?

Die Schülerin bzw. der Schüler soll dabei transparent in Kenntnis über das Verfahren und über die Informationen, die weitergegeben werden, gesetzt werden. Das Ziel der Wiedereingliederung sollte zwar überschaubar, dafür aber deutlich definiert sein. Nur minimale, passende und realistische Ziele ermöglichen in kurzer Zeit das Erleben von kleinen Erfolgen und haben damit (für alle Beteiligte) selbststärkende Funktion, z. B.:

- pünktliches morgendliches Erscheinen
- pünktliche Rückkehr aus der Pause
- mitschreiben/ melden im Unterricht
- kein Verlassen des Schulgeländes
- durchhalten eines Tages

Den Sorgeberechtigten kommt in diesem Prozess eine besondere Rolle zu: Einerseits sind sie nicht aus der Verantwortung für die Durchsetzung der Schulpflicht ihres Kindes zu entlassen, auch ihr intensives Wissen ob der Eigenheiten ihres Kindes ist gefragt; jedoch haben sie andererseits manchmal zum Entstehen der Ursache beigetragen, machen sich Vorwürfe, haben nicht genau hingeschaut oder benötigen selbst Unterstützung und Beratung. Hier geht es um das wirkliche Verstehen, das Mitfühlen, Kommunizieren auf Augenhöhe, aber auch um das Setzen von Grenzen und das (manchmal erst vorsichtige) Einfordern von Verantwortungsübernahme. Für die erfolgreiche Wiedereingliederung ist auf jeden Fall die

aktive Teilnahme der Sorgeberechtigten, ihr Interesse am Gelingen des Prozesses und damit an ihrem Kind sowie im besten Fall ihre aktive Unterstützung förderlich.

Sorgeberechtigte benötigen nicht selten Aufklärung darüber, was Schulabsentismus bedeutet und welche Folgen dieses Verhalten hat. Feste Ansprechpersonen in der Schule erleichtern ihnen das Fassen von Vertrauen. Kurze Wege zwischen Schule und Elternhaus schaffen ein stabiles Gerüst für den wiederkehrenden Schüler bzw. die wiederkehrende Schülerin. Dazu braucht es ggfs.:

- die Festlegung einer schulischen Ansprechperson für die Sorgeberechtigten
- die Einigung auf beidseitig bekannte und nutzbare Kommunikationswege
- Absprachen für regelmäßige Treffen (nicht nur in Eskalationsfällen)
- (entspannte) Hausbesuche
- Dolmetschende / Stadtteilmütter o. Ä.
- klare Verdeutlichung von Rollen, Aufgaben, Erwartungen und Grenzen

Die Organisation Runder Tische erscheint insbesondere bei Schülerinnen und Schülern sinnvoll, die von unterschiedlichen Stellen (ASD, ReBBZ, Psychologinnen und Psychologen etc.) begleitet werden. Diese Treffen eröffnen einen umfänglicheren multiprofessionellen Blick auf das Geschehen und die betroffenen Schülerinnen und Schüler, erweitern die Perspektiven und ermöglichen ein abgestimmtes Handeln. Auch Alternativen zur Beschulung können im Zusammenschluss der Institutionen oft erfolgreicher und schneller gefunden werden. Bei jedem Runden Tisch sollte sichergestellt werden, dass die Sichtweise der Schülerin bzw. des Schülers berücksichtigt wird und Sorgeberechtigte präsent sind.

Unterschiedlichste Varianten einer Wiederkehr sind möglich und sollten je nach den Bedürfnissen des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin geplant werden. Manchmal impliziert das Gelingen oder Scheitern der einen Option die nächste:

- Rückkehr in die eigene / eine neue Klasse
- begleiteter Schulwechsel als Neustart
- (vorübergehende) Beschulung in anderen Settings innerhalb der Schule
- (vorübergehende) Beschulung in speziellen Gruppen außerhalb der Schule
- (vorübergehende) verbindliche, individuell angepasste Stundenpläne

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat, auf Grund des Erlebens jeweils eigener Ängste und individueller Möglichkeiten des Umgangs damit, eigene Vorstellungen von seinem bzw. ihrem ersten Schultag. Allen gemeinsam ist ein Gefühl der Scham, das Wissen um das eigene Gescheitert-Sein und die Sorge um das tatsächliche Ankommen. Der erste Schritt in die Schule sollte weiterhin durch die Vertrauensperson begleitet sein. Manchmal erleichtert schon ein gemeinsamer vorheriger Gang durch leere Schulgänge, z. B. ungesehen während der Unterrichtszeit, den schlimmsten Befürchtungen entgegen zu wirken.

Eine wahrhaftige herzliche Willkommenskultur, die hoffentlich allen Schulen eigen ist, stellt eine gute Basis

für ein erfolgreiches Wieder-Ankommen dar. Hier kommt auch den Mitschülerinnen und Mitschülern wesentliche Bedeutung zu: Sie müssen genauso wie die Lehrkräfte vorbereitet werden. Sachliche Berichte, Erklärungen und deutliche Formulierungen der an alle gestellten Erwartungen treffen zumeist auf Mitgefühl und Verständnis.

Je älter die zurückkehrenden Schülerinnen und Schüler sind, desto unauffälliger wollen sie ihre Ankunft schulisch begangen sehen, fast unsichtbar wollen sie sich in den Alltag einfädeln. Sonderansprachen und Herausstellung (oder manchmal Partnersysteme) exponieren und stellen heraus. Viele wünschen genau dies nicht.

Natürlich benötigen nicht wenige Schülerinnen und Schüler zusätzliche und länger andauernde Unterstützung und Beratung, um in kleinen Schritten wieder gewohnte Routinen aufleben lassen zu können und Ängste zu minimieren.

Hilfreich können sein:

- Weck- und Abholdienste, ggfs. durch Mitschülerinnen und -schüler (Buddysysteme)
- verspäteter Beginn
- alternative Pausengestaltung, z. B. in Begleitung und / oder drinnen
- verkürzter Schultag
- Teilnahme nur an ausgewählten Stunden (abhängig vom Fach, von der Lehrkraft)
- Einzelbeschulung für eine überschaubare Menge von Stunden
- regelhafte Einzelgespräche mit der Vertrauensperson zur Analyse der Situation
- Planung des Umgangs in Krisen

Erfahrungsgemäß sind regelmäßige Gespräche außerhalb des schulischen Gebäudes, Hausbesuche und Kontakte mit den Sorgeberechtigten sowie der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler nötig. Der Zugang zu den Personen und Orten der Schule sollte niedrigschwellig ermöglicht werden (Büro des Beratungsdienstes am Eingang der Schule, Messenger Dienste etc.). Das minimalste Ziel ist zunächst das verlässliche Geben eines Lebenszeichens alle 3 Tage auf einem vereinbarten Weg.

Das Festhalten schriftlicher Vereinbarungen (Vertrag) unterstreicht in manchen Fällen die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der vereinbarten Maßnahmen.

Der Blick auf das Leistungsvermögen und auf möglicherweise verpassten und aufzuholenden Lernstoff sollte in der ersten Zeit nachrangig sein. Natürlich können zur passenden Zeit zusätzliche Förderangebote eröffnet werden.

Bei allen Kompromissen im Übergang müssen Sorgeberechtigte und Schülerinnen und Schüler erfahren, dass die schulischen Akteure nicht nachlassen, aufgeben oder nachgeben, sondern, dass sie dranbleiben!

Der Wiedereinstieg verlangt entsprechend insbesondere den Klassenlehrkräften einiges an Zeit, Engagement und Zuwendung ab. Hilfreich in dieser Phase sind schulisch implementierte, bekannte und verbindliche Strukturen, die unterstützen und für Handlungssicherheit bei allen Beteiligten sorgen. Sie müssen von der Schulleitung spürbar gewollt und verantwortet werden.

Dazu zählen:

- gelebte Willkommenskultur und entsprechende Rituale
- alljährliche Fortbildungen zum Absentismusverfahren
- regelhafte Übergabegespräche bei Klassen- oder Klassenlehrkräftewechsel
- zentrale Bereitstellung notwendiger Dokumente
- abgestimmte Zuständigkeiten im Beratungsdienst für Themen und Schülerinnen und Schüler / Eltern (Fallzuständigkeiten)
- Nutzung der unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen des schuleigenen Beratungsdienstes / der ReBBZ Beratungsabteilung

Verantwortlich für Absentismus sind neben den Klassenlehrkräften ausgewiesenes schulisches Personal, das den Prozess aktiv begleitet und hierfür Zeiten, Räume und technische Zugänge hat.

Allerdings: Nicht bei allen Schülerinnen und Schülern scheint nach erfolgreicher Wiedereingliederung ein verlässlicher Schulbesuch und das Erreichen eines Schulabschlusses realistisch und damit planbar. In diesem Fall sind Kreativität, Fantasie und Offenheit bei der Suche nach Alternativen gefragt. Was will die Schülerin bzw. der Schüler erreichen? Welche Kompetenzen können abgerufen werden? Nicht selten sind therapeutische oder psychologische Hilfen nötig.

Die grundsätzliche Chance für das Gelingen ist natürlich in Abhängigkeit von äußeren Rahmenbedingungen zu betrachten. So kommen dem Alter der Schülerin bzw. des Schülers, der verbleibenden Schulpflicht und damit den zur Verfügung stehenden Perspektiven Bedeutung zu. Auch die Dauer des Absentismus bzw. die Schnelligkeit des schulischen Einschreitens sind relevant.

Allerdings entlasten uns diese Faktoren ggfs. nicht aus der Verantwortung für die Sorge um den regelhaften Schulbesuch aller Schülerinnen und Schüler. Ihm muss unsere andauernde, systematische und strukturelle Aufmerksamkeit gelten! Mit gelingenden und gut geplanten Reintegrationsmaßnahmen schließt sich somit immer der Kreis zu gelingender Prävention von Absentismus.

Im Anschluss an eine erfolgreiche Reintegration erfolgt die Rückkehr in Stufe Grün und damit der Fallabschluss.

Der ZSR Haken wird entsprechend entfernt.

## Exkurs Hausbesuch



Dem Hausbesuch kommt im Absentismusverfahren sowohl im Bereich der anhaltenden Schulpflichtverletzungen als auch im Bereich von Schulpflichtverletzungen im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren eine wichtige Bedeutung zu. Dabei geht es um zwei Aspekte:

### Teilhabe

Absentismus wird als nicht gelingende Bindung an die Schule und damit als nicht gelingende schulisch-gesellschaftliche Teilhabe verstanden. Es ist ein wichtiger Teil schulischer Intervention, diesem schulisch-gesellschaftlichen Rückzug von Schülerinnen und Schülern mit einem initiativen Bindungsangebot zu begegnen. Ein Hausbesuch wird als Signal verstanden, dass seitens der Schule Interesse am Kind besteht, man sich mit seiner Situation befassen möchte und sich für die Teilhabe am schulischen Leben und der Wiederherstellung bzw. Stärkung der Bindung an die Schule und die Klasse in der Verantwortung und Sorge sieht. Dieses Signal geht genauso an die Sorgeberechtigten. Aus dieser Perspektive ist es sinnvoll, den Hausbesuch durch die Klassenlehrkraft oder durch eine andere vertraute Person des Klassenteams oder der Schule durchführen zu lassen.

### Schulpflicht und Normenverdeutlichung

Auf der anderen Seite bedeutet Absentismus immer auch die Nichteinhaltung des verpflichtenden Schulbesuchs. So kommt dem Hausbesuch eine Kontakt herstellende und normenverdeutlichende Aufgabe zu. Die Schule verschafft sich einen Eindruck von der häuslichen Situation und Hintergründen. Entsprechend wird der Hausbesuch mit dem [Dokumentationsblatt D5 „Hausbesuchsprotokoll“](#) protokolliert. Das Hausbesuchsprotokoll enthält einige nützliche Hinweise zur Durchführung, damit formalen Ansprüchen, etwa des Familiengerichts, gerecht werden kann. Auch für das Nichtantreffen der Familie finden sich auf dem Hausbesuchsprotokoll Hinweise.

Der Hausbesuch sollte ein Mittel sein, welches die Schulen als hilfreiches Werkzeug zur Herstellung des Kontaktes einstufen und welches von den Schulen im Absentismusverfahren jederzeit eigenständig eingesetzt werden kann. Die Schule entscheidet unter den Gesichtspunkten der schulisch-gesellschaftlichen Teilhabe und gelingenden Bindung an die Schule einerseits und der Normenverdeutlichung andererseits über einen sinnvollen personellen Einsatz bei der Planung des Hausbesuchs.

In der sechswöchigen Interventionsphase der Stufe Gelb soll durch die Klassenlehrkraft ein Hausbesuch durchgeführt werden. Mit Eintritt in Stufe Rot nach erfolgloser Interventionsphase in Stufe Gelb (Anhaltender Absentismus) sollte ein erneuter Hausbesuch stattfinden. Bei drei Fehltagen ohne Kontakt (Akuter Absentismus) muss unverzüglich ein Hausbesuch durchgeführt werden. Bei nicht erfolgter Vorstellung oder Anmeldung ist es Aufgabe der Schule ggfs. Kontakt zur Familie durch einen Hausbesuch herzustellen.

Die Ergebnisse des Hausbesuchs sind für alle Akteure im Absentismusverfahren wie etwa die Rechtsabteilung, das ReBBZ, den ASD oder Familiengericht von Belang und werden im Rahmen der Kooperation zur weiteren Planung von Maßnahmen geteilt.

## 4. Instrumentarium der Rechtsabteilung

Wenn pädagogische Maßnahmen keine Erfolge zeigen, sollen Schulen sich nicht scheuen, die Unterstützung durch die Rechtsabteilung in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsabteilung kann die Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgen, Schulzwang anwenden oder einer drohenden Schulpflichtverletzung mit der Festsetzung eines Zwangsgelds entgegenzutreten. Der Einsatz dieses Instrumentariums kann jederzeit erfolgen und muss nicht unbedingt erst am Ende der Eskalationsstufe stehen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Instrumentarium der Rechtsabteilung und zeigt, in welchen Fällen welches Verfahren besonders geeignet ist. Selbstverständlich ist die Rechtsabteilung auch bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten Maßnahme gerne behilflich. Die Kontaktdaten der entsprechenden Sachbearbeiterin bzw. des entsprechenden Sachbearbeiters sind

im Zentralen Schülerregister (ZSR) hinterlegt und anhand des Nachnamens der Schülerin bzw. des Schülers zugeordnet. Nimmt die Schule die Hilfe der Rechtsabteilung in Anspruch, bedeutet das nicht, dass die pädagogische Ebene verlassen wird. Vielmehr muss die Schule weiterhin die Verbindung zu den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten halten und mit ihnen gemeinsam an konstruktiven Lösungen arbeiten.

Bußgeld	Zwangsgeld	Schulzwang
<p><b>Definition:</b> Nachträgliche Ahndung einer Pflichtverletzung durch Auferlegen einer Geldbuße.</p> <p>Im Unterschied zu den Maßnahmen „Schulzwang“ und „Zwangsgeld“ ist <u>schuldhaftes Handeln</u> des Adressaten Voraussetzung für die Ahndung. Dieser muss die Pflichtverletzung erkannt haben und nach seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, richtig zu handeln.</p>	<p><b>Definition:</b> Der Adressatin bzw. dem Adressaten wird eine bestimmte Handlung aufgegeben und eine Geldsumme wird festgesetzt, die gezahlt werden muss, wenn die Handlung nicht termingerecht vorgenommen wurde.</p> <p>Das Zwangsgeld dient dazu, die rechtlichen Normen durchzusetzen.</p>	<p><b>Definition:</b> Zwangsweise Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen zur Schule oder zu einer anderen Stelle.</p>
<p><b>Adressatin und Adressat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre</li> <li>• Sorgeberechtigte</li> </ul>	<p><b>Adressatin und Adressat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgeberechtigte</li> </ul>	<p><b>Adressatin und Adressat:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind oder Jugendlicher</li> </ul>
<p><b>Besonders geeignet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Normenverdeutlichung bei fehlender Kooperation insbesondere der Schülerin bzw. des Schülers</li> <li>• bei Überschreitung der Ferienzeit oder Nichtteilnahme an Schulfahrten und sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen</li> </ul>	<p><b>Besonders geeignet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Durchsetzung einmal erforderlicher Handlungen, z. B. hinsichtlich der <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an einer Schulfahrt</li> <li>- Vorstellung von Viereinhalbjährigen</li> <li>- Schulanmeldung</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Besonders geeignet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Durchsetzung einmal erforderlicher Handlungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstellung von Viereinhalbjährigen</li> <li>- Schulanmeldung</li> </ul> </li> <li>• insbesondere bei unklaren häuslichen Verhältnissen und fehlendem Kontakt zu den Sorgeberechtigten</li> </ul>
<p><b>Eskalationsstufe:</b></p> <p>Ein Bußgeld gegen die Schülerin bzw. den Schüler selbst kann im Vollstreckungsverfahren in eine richterliche Weisung oder Arbeitsauflage, in Einzelfällen auch in Arrest umgewandelt werden.</p> <p>Strafantrag gegen Sorgeberechtigte, Ausbilderin bzw. Ausbilder oder sonstige Dritte</p>	<p><b>Eskalationsstufe:</b></p> <p>Bleibt das Zwangsgeld erfolglos, wird also die aufgegebene Handlung nicht vorgenommen, kann das Verwaltungsgericht Erzwingungshaft (1 Tag – 6 Wochen) anordnen. Deshalb auch geeignet bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit.</p>	<p><b>Eskalationsstufe:</b></p> <p>Gewaltsame Türöffnung möglich sofern gerichtlich angeordnet.</p>
<p><b>Rechtsbehelf:</b></p> <p>Einspruch beim Amtsgericht</p>	<p><b>Rechtsbehelfe:</b></p> <p>Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht</p>	<p><b>Rechtsbehelfe:</b></p> <p>Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht</p>

Tabelle 2: Übersicht Instrumentarium der Rechtsabteilung

## C Checklisten

- Vorstellung der Viereinhalbjährigen
- Anmeldung Klasse 1
- Schulabsentismus allgemeinbildende Schulen

**Checkliste Schulpflichtverletzung – Vorstellung der Viereinhalbjährigen**

Das Nichterscheinen zum Vorstellungstermin der Viereinhalbjährigen ist eine Verletzung der Schulpflicht. Falls Sorgeberechtigte mit ihren Kindern nicht zum Vorstellungstermin erschienen sind, gehen Sie bitte nach folgendem Verfahren vor:

Zeitraum <sup>3</sup>	Arbeitsschritte
September / Oktober siehe aktuelle Handreichung <sup>3</sup>	Öffentliche Bekanntmachung mit Schulaushang durch die Schulen sowie zentrale Veröffentlichung durch das Amt für Bildung
Oktober bis Januar siehe aktuelle Handreichung <sup>3</sup>	Zeitraum für die Erstvorstellung der Viereinhalbjährigen
Im Vorstellungszeitraum	<b>Einladungsschreiben</b> – 1. Terminvorschlag Die Schule macht einen Terminvorschlag für das Vorstellungsgespräch und lädt die Sorgeberechtigten ein.
Im Vorstellungszeitraum	<b>Erste Erinnerung</b> – 2. Terminvorschlag Wenn die Sorgeberechtigten nicht zum Termin erschienen sind: Erinnerungsschreiben der Schule mit neuer Terminsetzung für die Vorstellung
Nach Fristablauf des zweiten Terminvorschlags, spätestens nach Ablauf des Vorstellungszeitraums	<b>Zweite Erinnerung mit Einschreiben</b> – 3. Terminvorschlag Wenn die Sorgeberechtigten auch nach Erinnerung nicht erschienen sind, erfolgt ein Anschreiben der Schule mit Einschreiben und Hinweis auf mögliche rechtliche Folgen. Hierfür kann folgender Textbaustein genutzt werden: <i>Sollten Sie dieser Aufforderung zur Vorstellung, die sich aus §37 ff. des Hamburgischen Schulgesetzes ergibt, nicht nachkommen, wird der Fall an die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung weitergeleitet. Von dort aus können dann weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, wie zum Beispiel die Festsetzung eines Buß- oder Zwangsgelds.</i>
Nach Fristablauf des dritten Terminvorschlags	<b>Hausbesuch</b> Wenn die Sorgeberechtigten weiterhin nicht erschienen sind, ist ein Hausbesuch der Schule erforderlich. Vgl. Richtlinie Schulpflichtverletzungen Ziffer 8.2; 8.3
Nach dem Hausbesuch, spätestens bis Ende Januar	<b>Schriftliche Meldung gemäß Richtlinie mit D6 „Schulpflichtverletzung Vorstellung / Anmeldung“ und D5 „Hausbesuchsprotokoll“</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an die <b>Rechtsabteilung V321</b>, wenn auch durch den Hausbesuch <b>kein Kontakt</b> zur Familie hergestellt werden konnte (Ziffer 8.2 Richtlinie) oder</li> <li>• an die <b>ReBBZ Beratungsabteilung</b>, wenn es <b>bereits Kontakt</b> zur Familie gab, aber die Sorgeberechtigten trotz Hausbesuchs nicht zum Vorstellungsgespräch erschienen sind (Ziffer 8.3 Richtlinie).</li> </ul>
Bis Ende Januar	Die Schule dokumentiert im ZSR die durchgeführten Vorstellungsgespräche, die Kinder mit festgestelltem ausgeprägtem Sprachförderbedarf und die noch nicht vorgestellten Kinder („offene Fälle“).
Anlassbezogen	Mitteilung von V321 bzw. ReBBZ an die Schule über den Verfahrensstand. Schule mahnt die Sorgeberechtigten und informiert ggfs. die SAB. Spät aufgefundene Kinder mit Sprachförderbedarf werden einer Vorschulklasse zugeordnet und erhalten Ressourcen für die additive Sprachförderung.

<sup>3</sup> Die genauen Zeiträume entnehmen Sie bitte der jahresaktuellen Handreichung zur Organisation der Vorstellung der Viereinhalbjährigen und Aufnahme in eine Vorschulklasse.

### Checkliste Schulpflichtverletzung – Anmeldung Klasse 1

Eine nicht erfolgte Anmeldung zum Besuch der ersten Klasse ist eine Verletzung der Schulpflicht. Falls Sorgeberechtigte mit ihren Kindern nicht zur Anmeldung erschienen sind, gehen Sie bitte nach folgendem Verfahren vor:

Zeitraum <sup>4</sup>	Arbeitsschritte
Herbst	Öffentliche Bekanntmachung mit Schulaushang durch die Schulen sowie zentrale Veröffentlichung durch das Amt für Bildung
Januar	Zeitraum für die Anmeldung Klasse 1
Vor der Anmeldung	<b>Einladungsschreiben</b>
Spätestens am letzten Tag des Anmeldezeitraums	<b>Erste Erinnerung</b> Wenn die Sorgeberechtigten am Ende des Anmeldezeitraums nicht erschienen sind: Erinnerungsschreiben der Schule mit neuer Terminsetzung für die Anmeldung Vorhandene Quellen nutzen: Vorstellung der viereinhalbjährigen Kinder, Cop4U, Jugendamt ...
Siehe aktuelle Handreichung <sup>4</sup>	<b>Zweite Erinnerung mit Einschreiben</b> Wenn Sorgeberechtigte auch auf Erinnerung nicht erschienen sind, erfolgt ein Anschreiben der Schule mit Einschreiben und Hinweis auf mögliche rechtliche Folgen.
Siehe aktuelle Handreichung <sup>4</sup>	<b>Hausbesuch</b> Wenn die Sorgeberechtigten weiterhin nicht erschienen sind, ist ein Hausbesuch der Schule erforderlich. Vgl. Richtlinie Schulpflichtverletzungen Ziffer 8.2; 8.3
Siehe aktuelle Handreichung <sup>4</sup>	<b>Schriftliche Meldung gemäß Richtlinie mit D6 „Schulpflichtverletzung Vorstellung / Anmeldung“ und D5 „Hausbesuchsprotokoll“</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an die <b>Rechtsabteilung V321</b>, wenn auch durch den Hausbesuch <b>kein Kontakt</b> zur Familie hergestellt werden konnte (Ziffer 8.2 Richtlinie) oder</li> <li>• an die <b>ReBBZ Beratungsabteilung</b>, wenn es <b>bereits Kontakt</b> zur Familie gab, aber die Sorgeberechtigten trotz Hausbesuchs nicht zum Anmeldetermin erschienen sind (Ziffer 8.3 Richtlinie).</li> </ul>
Anlassbezogen	Mitteilung von V321 bzw. ReBBZ an die Schule über den Verfahrensstand. Schule mahnt die Sorgeberechtigten und informiert ggfs. die SAB. Spät aufgefundene Kinder werden nachträglich zur ersten Klasse angemeldet. Je nach Zeitpunkt können sie bei der Platzzuteilung im Regelverfahren berücksichtigt werden oder die Schulplatzsuche erfolgt analog zu unterjährig zugezogenen Kindern.

<sup>4</sup> Die genauen Zeiträume entnehmen Sie bitte der jahresaktuellen Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1.

### Verletzung der Pflicht zur Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung nach §28a HmbSG

- Bescheid über Verpflichtung zur Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung (zu den Einzelheiten siehe Einschulungsrundschreiben)
- Verfahren wie unter Checkliste allgemeinbildende Schulen beschrieben

Bei Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht in den Bereichen Vorstellung der Viereinhalbjährigen, Anmeldung Klasse 1 oder vorschulische Sprachförderung unverzügliche Abgabe an die Rechtsabteilung.

**Checkliste Schulabsentismus – allgemeinbildende Schulen**

FEHLZEITENMANAGEMENT IM SCHULISCHEN ALLTAG		
WANN	WAS	WER
Bei Anmeldung und anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Sorgeberechtigten mit D1</li> </ul>	Schulleitung Klassenlehrkraft
Vor Unterrichtsbeginn	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bündelung der Abmeldungen im Schulbüro, Information an die Lehrkräfte</li> <li>Eintragungen von Fehlzeiten im (digitalen) Klassenbuch / Kursheft</li> </ul>	Schulbüro Lehrkräfte
Wöchentlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der Fehlzeiten und Aktualisierung der Eintragungen</li> <li>Plausibilitätsprüfung und Nachtrag von entschuldigten Fehlzeiten</li> </ul>	Klassenlehrkraft

UNENTSCULDIGTES FEHLEN OHNE KONTAKT - Akuter Absentismus		
WANN	WAS	WER
<p><b>1. Tag unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt</b></p> <p>Stufe Grün</p>	<p><u>Grundschule:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anruf spätestens 1. große Pause</li> <li>Erneuter Anruf / Kontaktaufnahmeversuch nach Unterrichtsende</li> <li>Bei Nichterreichen Einschätzung der Gefahrenlage und ggfs. bis abends Hausbesuch mit D5</li> <li>Bei Erreichen der Sorgeberechtigten: Verdeutlichen des Abmeldesystems und Klärung der Fehlzeit</li> </ul> <p><u>Sekundarstufen I und II:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anruf nach Unterrichtsende</li> <li>Bei Erreichen der Sorgeberechtigten: Verdeutlichen des Abmeldesystems und Klärung der Fehlzeit</li> </ul> <p>→ <u>Bei Rückkehr der Schülerin / des Schülers am Folgetag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Normenverdeutlichendes Gespräch mit Schülerin bzw. Schüler</li> <li>Sorgeberechtigte über Fehlzeit informieren, ggfs. Entschuldigung im Logbuch / Planer prüfen</li> </ul>	(Fach-) Lehrkräfte im entsprechenden Unterricht bzw. Klassenlehrkraft (Delegieren schulintern möglich)
<p><b>2. Tag unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt</b></p> <p>Stufe Gelb</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eintritt in Stufe Gelb des Absentismusverfahrens mit Eröffnung der Falldokumentation im D2</li> <li>Fortführung der Bemühungen um Kontaktaufnahme wie am 1. Tag ohne Kontakt</li> <li>Bei Nichterreichen schriftliche Information der Sorgeberechtigten</li> <li>Bei Nichterreichen Einschätzung der Gefahrenlage und ggfs. Hausbesuch mit D5</li> </ul>	Klassenlehrkraft (Delegieren schulintern möglich)
<p><b>3. Tag unentschuldigtes Fehlen ohne Kontakt</b></p> <p>Stufe Rot</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eintritt in Stufe Rot des Absentismusverfahrens mit Dokumentation in D3</li> <li>Definition „Akuter Absentismus“</li> <li>Hausbesuch verpflichtend mit D5</li> <li>Wenn trotz Hausbesuchs kein Kontakt besteht, Fallkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung: Konferenz prüft Hinweise auf besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit, auf schwere (psychische) Erkrankung oder aktuelle Krisensituation</li> <li>ZSR-Haken Stufe Rot</li> </ul>	Klassenlehrkraft Schulleitung Beratungslehrkraft ggfs. Beratungsdienst ggfs. ReBBZ ggfs. Kinderschutzfachkraft ggfs. ASD ggfs. Cop4U

## Checkliste Schulabsentismus – allgemeinbildende Schulen

UNENTSCULDIGTES FEHLEN - Anhaltender Absentismus		
WANN	WAS	WER
<b>Alle 4 Schulwochen</b> Stufe Grün	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der Fehlzeiten, Musterprüfung entschuldigter und unentschuldigter Fehlzeiten</li> <li>Ggfs. Übergang in Stufe Gelb</li> </ul>	Klassenlehrkraft
<b>3 Tage / 20 Stunden unentschuldigt in 4 Schulwochen auch unzusammenhängend</b> Stufe Gelb (Dauer 6 Wochen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eintritt in Stufe Gelb des Absentismusverfahrens</li> <li>Eröffnung Falldokumentation im D2</li> <li>Dokumentation der Fehlzeiten im Fehlzeitenkalender</li> <li>Musterprüfung / Ursachenforschung</li> <li>Gespräch mit Schüler / Schülerin</li> <li>Gespräch mit Sorgeberechtigten</li> <li>Hausbesuch mit D5 im Verlauf der 6 Wochen</li> <li>Weitere Maßnahmen</li> <li>Ggfs. darauf hinwirken, dass die Sorgeberechtigten die Beratung des ASD in Anspruch nehmen</li> <li>Einbezug der Rechtsabteilung jederzeit möglich</li> </ul>	Klassenlehrkraft  ggfs. Beratungsdienst / ReBBZ ggfs. Rechtsabteilung ggfs. ASD
<b>Nach 6 Wochen erfolgloser Intervention</b> Stufe Rot (Dauer 6 Wochen+)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Eintritt in Stufe Rot Absentismusverfahren: Einbezug Beratungsdienst / ReBBZ mit D2, D5, Fehlzeitenkalender (Vier – Augen – Prinzip)</li> <li>Information Schulleitung mit D2 in Kopie</li> <li>Definition „Anhaltender Absentismus“</li> <li>ZSR-Haken Stufe Rot</li> <li>Fortlaufende pädagogische Intervention</li> <li>Fallbezogene Maßnahmen</li> <li>Dokumentation mit D3 und gegenseitige Information</li> <li>Ggfs. darauf hinwirken, dass die Sorgeberechtigten die Beratung des ASD in Anspruch nehmen</li> <li>Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Kinderschuttfachkraft verpflichtend einbeziehen (siehe Richtlinie 7.)</li> <li>Einbezug ASD ggfs. mit Mitteilungsbogen</li> <li>Ggfs. Einbezug Rechtsabteilung / Beauftragung mit D4</li> <li>Ggfs. schulpflichterfüllende Maßnahmen</li> <li>Planung der Reintegration</li> </ul>	Klassenlehrkraft Beratungsdienst / ReBBZ Schulleitung  ggfs. Beratungslehrkraft ggfs. Kinderschuttfachkraft, InsoFa ggfs. ASD ggfs. Rechtsabteilung ggfs. schulische / BSB Unterstützungssysteme ggfs. weitere außerschulische Kooperationspartner
<b>Nach 6 Wochen Intervention in Stufe Rot</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schuleigener Beratungsdienst / ReBBZ sendet Information über Bearbeitungsstand an Schulleitung mit D3</li> <li>Die Schulleitung leitet an die Schulaufsicht weiter</li> <li>Im weiteren Verlauf gegenseitige Information (anlassbezogen)</li> </ul>	<b>von</b> schuleigenem Beratungsdienst / ReBBZ <b>über</b> Schulleitung <b>an</b> Schulaufsicht
<b>Fallabschluss</b> Rückkehr in Stufe Grün	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fallabschluss bei:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Schulbesuch regelhaft / Rückkehr in Stufe Grün</li> <li>Schulwechsel (künftige Schule wird über Schulabsentismus informiert)</li> </ul> </li> <li>ZSR Haken entfernen</li> <li>Ablage der Dokumentationsblätter im Schülerbogen</li> <li>Information aller Beteiligten, insbesondere SAB mit D3</li> </ul>	Klassenlehrkraft Beratungsdienst/ReBBZ Schulleitung

---

## Literaturverzeichnis

Ricking, H. (2008). Schulabsentismusprävention. In J. Borchert, B. Hartke & P. Jogschies (Hrsg.), *Frühe Förderungentwicklungsauffälliger Kinder und Jugendlicher* (S. 235-247). Stuttgart: Kohlhammer.

Ricking, H. & Hagen, T. (2016). *Schulabsentismus und Schulabbruch*. Stuttgart: Kohlhammer.

Ricking, H. et al. (2023). *Jeder Schultag zählt: Praxishandbuch für die Schule zur Prävention und Intervention bei Absentismus*. Joachim Hertz Stiftung.

Abgerufen am 13.02.2024 von <https://www.heimspiel.org/materialien-jeder-schultag-zaehlt>

## Hinweis

Die Dokumentationsblätter D1 - D7 sowie weitere Unterlagen zu Schulabsentismus befinden sich auf der BSB Homepage: [www.hamburg.de/bsb/schulpflichtverletzungen](http://www.hamburg.de/bsb/schulpflichtverletzungen)



Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Straße 31

22083 Hamburg

[www.hamburg.de/bsb/schulpflichtverletzungen](http://www.hamburg.de/bsb/schulpflichtverletzungen)



Hamburg | Behörde für Schule  
und Berufsbildung